Vergleich zwischen dem bayerischen und dem polnischen Konkordat.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Josef Fries

Referendar in München.

Approbiert am 27. Oktober 1929.

München 1930

Druck der Salesianischen Offizin.

30:269

Vergleich zwischen dem bayerischen und dem polnischen Konkordat.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexender-Universität Erlangen

vorgelegt von

Josef Fries

Referendar in München.

Approbiert am 27. Oktober 1929.

München 1930

Druck der Salesianischen Offizin.

Referent: Univ.-Professor Dr. Wenzel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken
des † Herrn Dr. theol. Josef Seitz
Pfarrers in Wachenzell
in Dankbarkeit

gewidmet.

Literaturverzeichnis.

Acta Apostolicae Sedis.

Anschütz Gerhard, Die bayerischen Kirchenverträge von 1925. Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung Nr. 9, 1925.

„ Die Schulaufsicht und die rechtliche Stellung der Volksschullehrer in Preussen, Breslau 1910.

Archiv für katholisches Kirchenrecht 1927.

Beyl J. Deutschland und das Konkordat mit Rom, Würzburg 1925.

Bierbaum M. Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht 1927.

Büttner, Kirche und Schule in Bayern nach den gesetzlichen Bestimmungen, Eichstätt 1925.

Christl, Die rechtliche Natur der Dotation der Bischöfe und Domkapitel 1895.

Conrad, Die Erhöhung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, Deutsche Juristische Zeitung 1923.

Das Bayerische Konkordat und die Schule, herausgegeben von der schulpolitischen Stelle des bayerischen Lehrervereins.

Das neue Reich, 8. Jahrgang 1925 Nr. 10, 1926 Nr. 48.

Döberl, Geschichte der bayerischen Schulpolitik im 19. Jahrhundert, München 1925.

Döllinger, Sammlung der in Bayern bestehenden Verordnungen.

Eichmann, Katholisches Kirchenrecht, München 1923.

Etchegoyen, O. d. Pologne, Pologne . . Paris 1925.

Giannini, Il concordato con la Polonia in: Il Diritto ecclesiastico 1925.

Gerstmann, Konkordat Polski ze Stolica Apostolica, Lemberg 1925.

Giese, Staat und Kirche im neuen Deutschland (im Jahrbuch für öffentliches Recht 1925.

Günder, Staatskirchenrechtliche Stellung der katholischen Volksschule in Bayern 1927.

Haase F., Die katholische Kirche Polens unter russischer Herrschaft, Breslau 1917.

Haase B., Das Recht der polnischen Valuta, Berlin 1921.

Hatschek J., Völkerrecht, Leipzig 1926.

Hilling N., Die drei letzten Konkordate des Heiligen Stuhles mit Lettland, Bayern und Polen, Freiburg i. B. 1927.

Kahl, Die missio canonica zum Religionsunterricht und zur Lehre der Theologie an den Schulen bezw. Universitäten nach dem Recht der katholischen Kirche und nach dem staatlichen Recht. Stolp 1907.

Karpfhammer, Die Leistungen des Bayerischen Staates an die Kirchenverbände 1927.
Knecht, Geschichte des Schulrechtes. Eichstätt 1908.
Königer und Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes und Staatskirchenrechtes, Bonn 1924.
Kiefl Fr. X., Kritische Randglossen zum bayerischen Konkordat 1926.
v. Liszt F., Das Völkerrecht, Berlin 1924.
Mercati Angelo, Raccolta dio Concordati su materie ecclesiastiche tra la santa Sede e le Autorita Civili, Roma 1919.
Meyer J., Ursprung und Entwicklung des Tischtitels nach gemeinem und bayerischem Rechte 1858.
Meyer E., Der polnische Staat, seine Verwaltung und sein Recht, Posen 1924.
Mirbt C., Das Konkordatsproblem der Gegenwart, Berlin 1927.
Misc G., Roms Ziel und Praxis besonders in seinen Konkordaten.
Ohlemüller G., Konkordatsfrage, Berlin 1925.
Nawiasky, Bayerisches Verfassungsrecht, München 1923.
Nussi V., Conventiones de rebus ecclesiasticis inter Sanctam Sedem et Civilem Potestatem variis formis initae, Moguntiae 1870.
Piloty, Das Recht der Volksschulaufsicht in Bayern.
„ Das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht an öffentlichen Volksschulen. (Im Archiv für öffentliches Recht, neue Folge V.)
Poutulicki, Constitution de la Republique de Pologne, Varsovie et Paris 1921.
Rothenbücher, Die bayerischen Konkordate von 1924, Archiv des öffentlichen Rechtes, neue Folge 8, 1925.
„ Die bayerischen Kirchengesetze und die Reichsverfassung (in „Das bayerische Konkordat und die Schule" 1925).
Sägmüller, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates 1913.
Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des bayerischen Landtags.
Stutz, Kirchenrecht, Leipzig und Berlin, 1917.
Zorn, Das neue bayerische Konkordat, Deutsche Juristenzeitung 1925.

Texte.

Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Freistaate Bayern.
Buchert-Ziegler, Verwaltungsgesetze und Verordnungen in Bayern.
Codex Juris Canonici 1917.
Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern.
Inter Sanctam Sedem et Poloniae rem publicam sollemnis conventio.
Polnische Gesetze und Verordnungen, Posen.

Inhaltsübersicht.

I. Teil: Seite

Die geschichtliche Entwicklung des Konkordatsgedankens und die neue Konkordatsära 9

§ 1 Der historische Hintergrund und das Wesen des Konkordates 9

§ 2 Die Lage der katholischen Kirche vor der neuesten Konkordatsära 11

§ 3 Die Verhandlungsbasis für den Konkordatsabschluss im Freistaate Bayern und in der Republik Polen 13

II. Teil:

Vergleich der Bestimmungen des bayerischen mit denen des polnischen Konkordats 16

1. Abschnitt: Die Grundrechte der Kirche, die Stellung des Klerus und der kirchlichen Einrichtungen in den beiden Konkordatsstaaten 16

§ 4 Die Grundrechte der katholischen Kirche 16

§ 5 Die kirchlichen Würdenträger und die Stellung der Geistlichen überhaupt 18

§ 6 Das Ordenswesen 20

§ 7 Die Einteilung der Kirchenprovinzen und Diözesen . . 22

2. Abschnitt: Die Regelung der Schulfragen 23

1. Hochschule und höhere Lehranstalten 25

§ 8 Hochschulen 25

§ 9 Mittelschulen 27

II. Volksschulen 27

§ 10 Religionsunterricht 28

§ 11 Die religiösen Übungen 29

§ 12 Das Aufsichtsrecht der Kirche 31

§ 13 Die rechtliche Stellung der Volksschullehrer . . . 32

§ 14 Die Ausbildung der Lehrer 34

§ 15 Unterricht durch Angehörige der Orden und religiösen Kongregationen 35

3. Abschnitt: Die finanziellen Leistungen des bayerischen und polnischen Staates an die katholische Kirche 37

§ 16 Der Rechtsgrund der Staatsleistungen in den beiden Konkordatsländern 37

§ 17 Die Frage der Realdotation 40

§ 18 Die tatsächlichen Leistungen an die Erzbischöfe, Bischöfe, Domkapitulare und die sonstigen Geistlichen an den Domkirchen 44

§ 19 Sonstige Leistungen an die Bischofskirchen . . . 49
§ 20 Die Zuschüsse an die bischöflichen Seminare . . . 50
§ 21 Leistungen an die Seelsorgegeistlichkeit und an die Emeritenanstalten 52
§ 22 Die allgemeine Stellung der katholischen Kirche bezüglich ihres Güterrechtes in den beiden Staaten 54
4. Abschnitt: Gegenleistungen der Kirche an die beiden Konkordatsstaaten 56
§ 23 Allgemeine Zugeständnisse der Kirche an das nationale Element 56
§ 24 Zugeständnisse an die Staaten bezüglich des kirchlichen Stellenbesetzungsrechtes 57
§ 25 Schlussbestimmungen und Schlussbemerkungen . . . 60
Anhang 63

I. Teil.

Die geschichtliche Entwicklung des Konkordatsgedankens und die neue Konkordatsära.

§ 1. Der historische Hintergrund und das Wesen des Konkordates.

Wenn wir den langen Zeitraum seit dem ersten Konkordat, dem Pactum Calixtinum, bis heute überblicken, so fällt zunächst auf, dass die meisten dieser Verträge in die Zeit nach dem 15. Jahrhundert fallen und innerhalb dieses Zeitraumes wiederum das 19. Jahrhundert die grösste Anzahl von Konkordatsabschlüssen aufweist. Diese Erscheinung liegt in der geschichtlichen Entwicklung begründet, die Kirche und Staat mitgemacht haben. War im heidnisch-römischen Staate ein Vertrag mit einer religiösen Macht ein Unding, so gestaltete sich das Verhältnis zwischen Staat und Kirche schon wesentlich anders, als das Christentum zur Staatsreligion erhoben wurde. Die eigentliche Grundlage für die Konkordate wurde aber erst geschaffen, als einerseits die Macht des Römerreichs zerfiel und junge, politisch kraftvolle Völker das Erbe antraten und andererseits das Papsttum zum politischen Machtfaktor auswuchs. Auf beiden Seiten standen sich politische Gewalten gegenüber, die einer Scheidung bedurften. So war der Boden für die Konkordate geschaffen. Wenn nun in diesem Zeitabschnitt keine Konkordate entstanden, so erklärt sich das aus der sieghaften Kraft der christlichen Kirche in jener Zeit und dem machtvollen Einfluss Roms auf die ganze innere Gestaltung des neuen Römischen Kaisertums Deutscher Nation. Doch gar bald trat eine Überspannung der päpstlichen Macht zutage, die Machtinteressen der beiden Faktoren stiessen in den Grenzgebieten, die Kirche und Staat in gleicher Weise berührten, aufeinander und nun begannen die Kämpfe

um die Abgrenzung der beiderseitigen Sphären und damit die Notwendigkeit einer vertraglichen Regelung. Immer sind es auf beiden Seiten politische Interessen, die aufeinander prallen, und auch in der Neuzeit geht meist dem Abschluss eines Konkordates ein Kampf voraus, in dem der Staat seine religionspolitischen Ziele der Kirche gegenüber durchzusetzen sucht. Freilich kommt in diesen Kämpfen der Kirche die Verbindung von Politik und Religion sehr zu gute und ist zu allen Zeiten ein bedeutsames Kampfmittel. Der katholische Herrscher des Mittelalters war diesen geistigen Waffen der Kirche gegenüber wehrlos, wenn er nicht mit seinem Gewissen in Konflikt geraten wollte. Wenn auch seit dem 16. Jahrhundert in der Methode der Kirche und vor allem im Gebrauch der kirchlichen Strafmittel eine Änderung eintrat, so hat sich doch heute an der grundsätzlichen Haltung und damit an den religiöspolitischen Zielen nichts geändert.[1]

Aus dem oben Gesagten ergibt sich klar, dass der Charakter der Konkordate nur zu erklären ist, wenn beide Faktoren, Staat und Kirche, berücksichtigt werden. Schon aus diesem Grunde sind Theorien, die das Wesen des Konkordates einseitig zu erklären versuchen, abzulehnen.

Das auf der Höhe seiner Macht stehende Papsttum sah in den Konkordaten einseitige, nach kirchlichem Gutdünken dem Staate verliehene Privilegien, welche ohne die Möglichkeit eines staatlichen Einflusses von der Kirche nach Belieben widerrufen werden konnten. Im Gegensatz dazu wollte der Staatsabsolutismus das Konkordat lediglich als ein Staatsgesetz betrachtet wissen, dem sich die Kirche zu fügen hat. Diese beiden Theorien werden heute nicht mehr vertreten.[2] Eine dritte Theorie, die sogenannte Vertragstheorie bezeichnet die Konkordate als Verträge, abgeschlossen zwischen Staat und Kirche als zwei sich gleichwertig gegenüberstehenden Mächten, für beide bindend und verpflichtend. Diese Theorie wird heute ziemlich allgemein vertreten, Streit besteht nur über die rechtliche Natur dieses Vertrages. Je nachdem der

[1] Mirbt, a. a. O. S. 20.

[2] Stutz S. 397, Königer und Giese S. 176ff.

völkerrechtliche Charakter des Heiligen Stuhles bejaht oder verneint wird, sehen die einen im Konkordat einen völkerrechtlichen Vertrag, die anderen gestehen den Konkordaten nur eine gewisse Ähnlichkeit mit völkerrechtlichen Verträgen zu und bezeichnen sie als quasivölkerrechtliche Verträge. Die letztere Beurteilung des Wesens der Konkordate ist heute die verbreitetste. Auch bei den neuesten Konkordaten ist deutlich erkennbar, dass beide Teile sich die Vertragstheorie zu eigen machen.[1]

§ 2. Die Lage der katholischen Kirche vor der neuesten Konkordatsära.

Wie vor hundert Jahren nach Wiederherstellung des europäischen Friedens für die Kirche das Bedürfnis dringend wurde, ihre Verhältnisse in den verschiedenen Staaten neu zu regeln und wie damals durch Abschluss des französischen Konkordates eine Periode von Konkordatsabschlüssen eröffnet wurde, so zeigt sich auch nach dem Zusammenbruch Europas durch den Weltkrieg allenthalben die Notwendigkeit des Abschlusses kirchenpolitischer Verträge. Freilich ist in der neuen Konkordatsära die Lage der katholischen Kirche weit günstiger, als in jener Zeit, wo durch den Zusammenbruch der kirchlichen Autorität in Frankreich an der Machtstellung der Kirche gewaltig gerüttelt wurde.

Wenn der Weltkrieg auch die Kirche mit seinen verheerenden Folgen nicht ganz unverschont liess und ihr manche schwere Wunde beibrachte, so ist doch dank der überaus klugen Politik des Heiligen Stuhles schon während des Krieges ein mächtiges Anwachsen des Ansehens der Kirche und ihres politischen Einflusses deutlich zu erkennen. Die Kurie verstand es ihre moralische Autorität in die Wagschale zu werfen ohne sich dabei auf die Seite einer bestimmten Partei zu stellen. Von grosser Bedeutung für die katholische Kirche war ohne Zweifel auch die Veröffentlichung des Codex Juris Canonici im Jahre 1917, also noch mitten im Ringen des grossen Weltkrieges. Die Bedeutung, welche die katholische Kirche

[1] Sägmüller, Kirchenrecht. J. Hatschek, Völkerrecht, Leipzig 1928 S. 78.

diesem neuen kirchlichen Gesetzbuch beimisst, erkennen wir deutlich aus den Worten Hans von Schuberts: „Wir sehen für die ganze katholische Welt wieder eine Höhe erreicht, durch eine alle Belange der perfecta societas umfassende Kodifikation des kirchlichen Rechtes, die genau wie im Hochmittelalter dem Siege der päpstlichen Autorität auf dem Fusse folgte, ja in ihm — hier also im Vaticanum — wurzelte. Der Geist des neuen Codex Juris Canonici von 1917, dieser staunenswerten Leistung einer nur zwölfjährigen Arbeit, ist vatikanisch. Aber neben der Frömmigkeit des eigentlichen Schöpfers, Pius X., der „alles in Christo erneuern" wollte, schwebt über ihm auch die Klugheit seines Vorgängers Leo XIII., der ihn ins Auge fasste und seines Nachfolgers Benedikt XV., der ihn vollendete ... Dieses gemeine katholische Kirchenrecht trat als das einzige wirkliche Weltrecht in dem Moment auf, da die alten Throne stürzten, neue Mächte sich auftaten, alle Grenzen sich verschoben. Es gestattete eine vollkommen sichere Hand bei der Lösung der Aufgabe, in dieser neuen Welt die kirchlichen Interessen zu schützen."[1]

Mitbestimmend für die Entwicklung der gegenwärtigen Konkordatsära durfte auch die kluge Anpassung der Kirche an die Verhältnisse der neuen Zeit und das zwar niemals zugestandene, aber doch tatsächlich gegebene Abrücken von der extrem hierokratischen Auffassung der kirchlichen Lehre. Damit wurde eine Brücke zwischen Staat und Kirche geschaffen, die die friedliche Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Staate nur begünstigen konnte. Diese Anpassung der Kurie zeigt sich vor allem in der Stellungnahme der Kirche zu dem Sturz der katholischen Herrscher durch die Revolution und zu den neuen Lenkern des Staates. Wenn auch die Kirche es nie verschmähte, mit den Vertretern der verschiedensten Staatsformen Verträge abzuschliessen, so lässt sich doch schon aus der Eigenart der katholischen Kirchenregierung heraus eine Bevorzugung des monarchistischen Systems seitens der Kirche nicht leugnen. Um so mehr muss es auffallen, dass der Sturz der tausendjährigen katholischen Herrscherhäuser verhältnismässig

[1] Bierbaum a. a. O. S. 8.

leicht genommen wurde und die Kirche den neuen Machthabern durch Anknüpfung diplomatischer Beziehungen ihre Anerkennung zollte. Endlich kamen der Kirche auch die Gebietsneuregelungen durch den Weltkrieg sehr zu statten, wodurch viele Staaten neu entstanden und in manchen sich die staatsrechtlichen Verhältnisse von Grund auf neu gestalteten, sodass diese Staaten gezwungen waren, ihre Verhältnisse zur katholischen Kirche vertraglich festzulegen. Mit diplomatischer Meisterschaft hat die Kurie gerade in den Konkordatsverhandlungen von jeher die grössten Erfolge errungen. Vom Jahre 1122 bis 1914 hat nach Angelo Mercati die katholische Kirche 133 Konkordate als Erfolg ihre Diplomatie zu buchen.[1] Auch heute ergibt sich für die kirchliche Politik ein glänzendes Aktivum. Die Beziehungen zu den Staaten sind im allgemeinen die herzlichsten. Sämtliche Republiken Zentralamerikas sind 1928 zum ersten Male in direkte Beziehungen zum Vatikan getreten. Manche europäische Staaten haben bereits Konkordate abgeschlossen oder stehen unmittelbar vor dem Abschluss derselben, sodass wir tatsächlich mit gutem Recht von einer neuen Konkordatsära sprechen können.

§ 3. Die Verhandlungsbasis für den Konkordatsabschluss im Freistaate Bayern und in der Republik Polen.

a) Bayern.

Beim Abschluss des Konkordates von 1817 stand die Souveränität des bayerischen Staates unbestritten fest. Die Weimarer Verfassung hat den deutschen Ländern manche Hoheitsrechte genommen. Im steten Ringen um die Selbständigkeit wurde der Gedanke eines Konkordatsabschlusses von den führenden bayerischen Staatsmännern schon deshalb freudig begrüsst, weil sie darin eine eindrucksvolle Kundgebung der Eigenstaatlichkeit erblickten. Dieser Gedankengang ist klar zu ersehen aus der Landtagsrede des Führers der bayerischen Volkspartei Abg. Dr. Wohlmuth vom 13. Januar 1925.

[1] Angelo Mercati, Raccoltà di Concordati su materie ecclesiastiche tra la santa Sede e le Autorità Civili, Roma 1919.

in der er ausführte: „Mit dem Abschluss des Konkordates am 29. März 1924 hat die bayerische Staatsregierung einen Akt der Souveränität vollzogen, der Bayerns Staatshoheit laut zum Ausdruck bringt. Darin allein liegt schon in unserer Zeit eines öden Unitarismus etwas für einen seine Heimat liebenden Bayern Wohltuendes, ein Lichtstrahl. Durch den Abschluss des Konkordates wurde das heutige Bayern noch durch die erste Macht der Welt als gleichberechtigt mit allen anderen Staaten anerkannt, als befähigt, dass mit ihm ein Konkordat abgeschlossen werden kann, wie mit jedem anderen Lande.“ War schon aus diesem Grunde in Bayern für die oberhirtliche Mahnung Papst Benedikts XV. zum Abschluss von Konkordaten ein guter Boden bereitet, so drängte nicht weniger die Unklarheit der religionspolitischen Bestimmungen der Reichsverfassung zu einer vertraglichen Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche. Art. 137 RV. will einerseits die Trennung von Kirche und Staat aussprechen, andererseits werden den christlichen Kirchen weitgehende Rechte eingeräumt. Auch aus den Bestimmungen des Art. 144 und 149 der RV., die die Schule bezw. den Religionsunterricht betreffen, ist kein klarer und eindeutiger Standpunkt zu erkennen. Hier ist auch die Frage zu streifen, ob nach der Reichsverfassung dem Lande Bayern die Möglichkeit eines Konkordatsabschlusses gegeben ist. Art. 78 RV. bestimmt in Abs. 1: „Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Mächten ist ausschliesslich Sache des Reiches“ und weiter in Abs. 2: „In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schliessen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reiches.“ Obwohl die bayerische Staatsregierung die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf das Konkordat nicht anerkannte, wurde doch der Entwurf des Konkordats der Reichsregierung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Diese erklärte damals, dass Bedenken nicht zu erheben seien.

b) Polen.

In dem durch den Vertrag von Versailles 1919 neugeschaffenen Staate Polen waren die Voraussetzungen für den Abschluss eines Konkordates womöglich noch günstiger als in Bayern. Die neu

gebildete Republik umfasst — nach der polnischen Zählung vom Jahre 1921 — eine Fläche von 386000 Quadratkilometern mit 27177000 Einwohnern, wovon 63,8 Prozent der römisch-katholischen Kirche angehören. Die Religion und zwar die katholische als die „eigentlich polnische" Religion spielt auch im öffentlichen Leben eine grosse Rolle. Charakteristisch hierfür dürfte die Einleitung der Verfassung der polnischen Republik vom 17. März 1921 sein, die mit folgenden Worten beginnt: „Im Namen Gottes des Allmächtigen! Wir, das polnische Volk, danken der Vorsehung für die Befreiung aus einundeinhalbhundertjähriger Knechtschaft . . ." Entsprechend der Einstellung des polnischen Volkes, das die katholische Religion als die eigentlich polnische betrachtet, ist auch in der eben genannten Verfassung im Art. 114 die privilegierte Stellung der katholischen Kirche eindeutig ausgesprochen: „Das römisch-katholische Bekenntnis als die Religion der überwiegenden Mehrheit des Volkes nimmt im Staate die Hauptstellung unter den gleichberechtigten Bekenntnissen ein."[1] Diese Umstände und nicht zuletzt der fast krankhafte polnische Nationalismus und die Geltungssucht des jungen Staates begünstigen das Zustandekommen eines Konkordates.

Daneben waren auch rein praktische Erwägungen massgebend für den Konkordatsabschluss. Der neu gebildete Staat musste die Beziehungen zu Rom neu aufnehmen, die Umschreibung der Diözesen musste neu geregelt werden. Alle diese Gründe waren massgebend dafür, dass in Polen das Versprechen die Verhältnisse der katholischen Kirche durch Abschluss eines Konkordates zu regeln, verfassungsmässig festgelegt wurde. In Art. 114 Abs. 2 ist bestimmt: „Das Verhältnis des Staates zur Kirche wird auf der Grundlage eines Abkommens mit dem Apostolischen Stuhle festgelegt, das der Ratifikation durch den Sejim unterliegt." Am 10. Februar 1925 wurde in Rom das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Polen abgeschlossen.[2] Die Ratifikation erfolgte am 2. Juni des gleichen Jahres.

[1] Dziennik Ustaw R. P. Nr. 44 vom 1. Juni 1921.

[2] Acta Apostolicæ Sedis XVII, 1925

II. Teil.

Vergleich der Bestimmungen des bayerischen mit denen des polnischen Konkordates.

I. Abschnitt

Die Grundrechte der Kirche, die Stellung des Klerus und der kirchlichen Einrichtungen in den beiden Konkordatsstaaten.

§ 4. Die Grundrechte der katholischen Kirche.

Die Einleitungsformeln der beiden Konkordate benennen die vertragsschliessenden Parteien und deren Bevollmächtigte. Sie weisen in beiden Konkordaten im wesentlichen den gleichen Inhalt auf. Doch lässt sich bereits hier ein charakteristischer Unterschied feststellen, insofern als die feierliche Einleitungsformel des polnischen Konkordates „Au nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité“ schon die enge Verknüpfung des polnischen Staatswesens mit der katholischen Religion erkennen lässt.

In beiden Konkordaten bringt der erste Artikel die Grundrechte der Kirche zum Ausdruck, auf denen sich die übrigen Bestimmungen aufbauen. Art. 1 § 1 des bayerischen Konkordates gewährleistet der Kirche die freie und öffentliche Ausübung der katholischen Religion; dieselbe Zusage enthält Art. 1 des polnischen Konkordates. In § 2 des Art. 1 anerkennt der bayerische Staat das Recht der Kirche im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden. Weiter verpflichtet er sich die Ausübung dieses Rechtes weder zu hindern

noch zu erschweren. Entsprechend sichert das polnische Konkordat der Kirche den Genuss einer vollen Freiheit in der Republik Polen zu. Diese Bestimmungen können natürlich zunächst nur programmatische Bedeutung beanspruchen und gelten noch nicht ohne weiteres als staatliche Rechtssätze. Dieselben Programmsätze stellen übrigens auch die Verfassungen der beiden Länder schon auf. (Art. 135 RV. § 17 Bayer. Verf. Urk., Art. 111 mit 114 der polnischen Verfassung.) Von weittragender Bedeutung dürfte der Wortlaut des § 2 Art. 1 des bayerischen Konkordates sein. Die Kirche wird es sich natürlich nicht nehmen lassen den Rahmen ihrer Zuständigkeit nach kanonischem Recht zu bestimmen, was zu schweren Konflikten mit dem weltlichen Rechte führen kann. Wenn die Kirche ihre Rechte und ihre Zuständigkeit in den Grenzgebieten des kirchlichen und weltlichen Lebens geltend macht, ist der bayerische Staat nach seinem Konkordat verpflichtet die Ausübung dieses Rechtes weder zu verhindern noch zu erschweren. Polen hat sich nicht durch einen so strengen Wortlaut gebunden, obwohl die katholische Kirche dort die Hauptstellung einnimmt, während sie in Bayern mit den anderen christlichen Bekenntnissen auf paritätische Grundlage gestellt ist.

Entsprechend den in beiden Ländern geltenden Verfassungsgrundsätzen wird der katholischen Kirche die ungestörte Kultübung auch in der Öffentlichkeit zugesichert. Die Kirche ist demnach berechtigt in Bayern wie in Polen öffentliche Prozessionen, vor allem die Fronleichnamsprozession, auch in Diasporagegenden ungestört und unter dem Schutz des Staates zu veranstalten.

Im polnischen Konkordat folgen nun noch einige Bestimmungen über die grundsätzliche Stellung der Kirche im Staate, die durch die Eigenart des polnischen Staates bestimmt und daher im bayerischen Konkordate nicht enthalten sind. So sichert Art. II den Bischöfen, dem Klerus und den Gläubigen die Möglichkeit zu, frei und direkt mit dem Heiligen Stuhle Verbindungen zu unterhalten, eine Bestimmung, deren historischer Hintergrund in der Zeit der Verfolgungen der katholischen Kirche durch Russland zu suchen ist. Damals war es den polnischen Bischöfen streng untersagt, direkt mit Rom in Verbindung zu treten.

In Art. III folgt die Zusicherung der Errichtung einer Nuntiatur in Polen und einer Gesandtschaft der polnischen Republik beim Heiligen Stuhle, „afin de maintenir les relations amicales entre le Saint Siège et la République de Pologne". Staatlich und völkerrechtlich bedeutsam ist der Zusatz zu Art. III: „Die Befugnisse des apostolischen Nuntius in Polen sollen sich auf das Gebiet der freien Stadt Danzig erstrecken." Die Kirche dürfte wohl mit dieser Bestimmung das Ziel verfolgt haben, das Gebiet des Freistaates Danzig in kirchlicher Beziehung fest mit Polen zu verbinden, zweifellos enthält aber diese Bestimmung eine stark politische Färbung der Nuntiatur.

Art. IV des polnischen Konkordates enthält entsprechend der Sonderstellung der katholischen Kirche in Polen eine Bestimmung, die wir ebenfalls im bayerischen Konkordate nicht finden. Die Kirche lässt sich die Unterstützung durch staatliche Machtmittel, das brachium saeculare, versprechen, in einigen im genannten Artikel aufgezählten Spezialfällen und in allen durch die Staatsgesetze vorgesehenen Fällen.

Der Staat soll z. B. die Kirche unterstützen im Falle der Absetzung eines Geistlichen, nachdem ein rechtsgültiger Spruch der kirchlichen Behörde vorliegt oder wenn einem Kleriker verboten wird, das geistliche Gewand zu tragen. Ferner bei Eintreibung von gesetzlich vorgesehenen, für kirchliche Zwecke bestimmten Steuern.

§ 5. Die kirchlichen Würdenträger und die Stellung der Geistlichen überhaupt.

Die Frage der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe kann hier nur kurz gestreift werden, da an anderer Stelle nochmal ausführlich darauf zurückgegriffen wird. Gemäss Art. 14 des bayerischen Konkordates und Art. XI des polnischen hat der Heilige Stuhl in der Ernennung der Bischöfe und Erzbischöfe volle Freiheit. Auch der bayerische Staat hat demnach auf diesem Gebiete keine Rechte mehr.

Bei Besetzung der Kanonikate macht Art. 14 § 2 des bayerischen Konkordates der katholischen Geistlichkeit einige Zugeständnisse. Sie geschieht nämlich abwechselnd durch freie Übertragung des

Diözesanbischofs, nach Anhörung des Kapitels und durch Wahl des Kapitels.[1] Die Dignitäten werden nach gemeinem kanonischen Rechte besetzt. Das polnische Konkordat enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung über die Besetzung der Kanonikate, wohl aber ist in Art. XIX Abs. 1 der Kirche allgemein das Recht der freien Ämterbesetzung nach kanonischem Rechte zugesichert.

Während das bayerische Konkordat ausser der Bestimmung, dass die Geislichen in Ausübung ihrer Amtspflichten den Schutz des Staates geniessen (Art. 1 § 3), die im alten Konkordate enthaltenen Ehrenrechte (Aburteilung durch geistliche Gerichte, besondere ihrem Stande gebührende Achtung bei jeder Gelegenheit seitens aller weltlichen Obrigkeiten, Art. XIV d. Konk. von 1817) der Geistlichen nicht mehr aufrecht erhält, gewährt der polnische Staat der katholischen Geistlichkeit weitgehende Privilegien. Obwohl auch in der polnischen Verfassung gleicherweise wie in der Reichsverfassung der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetze niedergelegt ist, erfreuen sich die katholischen Geistlichen in Polen doch auf Grund des Kokordates „d'une protection juridique speciale".

Zunächst nimmt der polnische katholische Geistliche eine Sonderstellung ein im Falle seiner strafrechtlichen Verfolgung. Nach Art. XXII des polnischen Konkordates sollen die Strafgerichte, vor denen eine Anklage gegen einen Geistlichen erhoben ist, sofort den zuständigen Bischof benachrichtigen und ihm den Anklageakt und einen evtl. Haftbefehl mit Begründung übermitteln. Nach Abschluss des Strafverfahrens muss dem Bischof oder seinem Beauftragten die Akteneinsicht gestattet werden. Bei einer etwaigen Verhaftung eines Geistlichen haben die staatlichen Behörden mit der dem geistlichen Stande gebührenden Achtung vorzugehen. Ein verurteilter Geistlicher darf seine Strafe nicht antreten, bevor ihn der Bischof nicht seiner geistlichen Würde entkleidet hat. Während die Geistlichen im Falle der Verurteilung zu einer Festungshaft in einem Kloster ihre Strafe antreten, müssen sie in den anderen Fällen ihre Strafe in den Staatsgefängnissen verbüssen, allerdings auch hier von den verurteilten Laien getrennt.

[1] Rothenbücher, Bayerische Konkordate a. a. O. S. 337

Ein weiteres Vorrecht geniessen die polnischen Geistlichen mit den Staatsbeamten gemeinsam, sie unterliegen nur für einen Teil ihres Einkommens der gerichtlichen Pfändung. (Art. V, I.)

Ebenfalls mit Rücksicht auf die Würde des geistlichen Standes gewährt Art. V den Geistlichen und denjenigen Ordensmitgliedern, die bereits ihre Gelübde abgelegt haben, Befreiung von der Verpflichtung zur Ableistung des Miltärdienstes. Sogar Seminaristen und Novizen geniessen diese Befreiung und sind im Falle eines Krieges im Sanitätsdienst zu verwenden. Bei einem Massenaufgebot haben die ordinierten Geistlichen ihr Amt in der Armee auszuüben, freilich darf die Seelsorge in den Pfarreien nicht darunter leiden. Diese im Konkordate festgelegten Privilegien sind auch in dem polnischen Gesetze über die allgemeine Wehrpflicht vom 23. Mai 1924 enthalten.

Erwähnt ist weiterhin noch die Befreiung der Geistlichen von solchen bürgerlichen Ämtern, die mit dem geistlichen Berufe nicht im Einklang stehen, so dem Amte eines Geschworenen oder Schöffen. (Art. V.)

§ 6. Das Ordenswesen.

Die Orden sind von der Zeit ihres Bestehens an immer eine mächtige Stütze der katholischen Kirche und ihre treuesten Vorkämpfer gewesen. Zunächst muss staatlicherseits zugestanden werden, dass es sich bei den Fragen des Ordenswesens um rein innerkirchliche Angelegenheiten handelt und dass aus diesem Grunde die Kirche mit Recht die Regelung der Ordensgesetzgebung für sich allein in Anspruch nimmt. Allein die Geschichte der Orden zeigt, dass ihre Tätigkeit auch Auswirkungen zeitigen kann, die ohne Zweifel in den Bereich des rein Weltlichen und darum unter die Zuständigkeit des Staates fallen. Aus diesem Grunde war ein staatliches Eingreifen durch gesetzliche Regelung des Ordenswesen schon frühzeitig erforderlich. Auch im bayerischen und polnischen Konkordate sind wichtige Bestimmungen über das Recht der Orden und religiösen Kongregationen enthalten.

Der bayerische Staat gewährleistet in Art. 2 des Konkordates die freie Gründung der Orden und Kongregationen gemäss den

Bestimmungen des kanonischen Rechtes, ebenso die Freiheit der Niederlassung. Keiner Beschränkung soll auch die Zahl der Mitglieder unterliegen, sowie deren Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln. Gemäss Art. 13 § 2 des bayerischen Konkordates müssen bei Orden und religiösen Kongregationen, sowie bei deren Niederlassungen die Obern, die in Bayern ihren Sitz haben, die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ebenso können nach Art. X des polnischen Konkordates Fremde nicht das Amt eines Ordensoberns versehen, es sei denn, dass sie von der Regierung dazu ermächtigt wurden.

Die Gründung und Abänderung der Orden und Kongregationen, sowie ihre Häuser und Einrichtungen sollen in Polen von der zuständigen kirchlichen Autorität abhängig sein. Diese, praktisch gesprochen also der Bischof, ist aber verpflichtet, bevor er in diesen Angelegenheiten etwas unternimmt sich jedesmal zuerst mit der Regierung ins Benehmen zu setzen, wenn aus derartigen Massnahmen für den Staat Ausgaben erwachsen könnten. (Art. X des Konkordates.)

Äusserst bedeutsame Bestimmungen über das Ordenswesen enthält ferner der Absatz 2 des Art. 2 Bayerisches Konkordat. Soweit die Orden und religiösen Kongregationen bisher die Rechte einer öffentlichen Körperschaft genossen haben, bleiben ihnen diese gewahrt. Für die übrigen werden die Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtsfähigkeit oder der Rechte einer öffentlichen Körperschaft nicht anders gestaltet, als für alle Staatsbürger. Der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetze ist hier konsequent durchgeführt. Das Eigentum und die anderen Rechte werden den Orden gewährleistet. In Bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung ihres Verwögens, sowie in der Ordnung ihrer Angelegenheiten unterliegen sie keiner besonderen staatlichen Beschränkung oder Aufsicht.

Die analogen Bestimmungen des polnischen Konkordates enthält Art. 16, welcher allen kirchlichen juristischen Personen das freie Erwerbsrecht sowie den Besitz und das freie Verwaltungsrecht ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens zusichert, insbesondere auch das Recht, zur Wahrung ihrer Interessen in

jeder Instanz vor Gericht aufzutreten. Die im Satz 2 des Art. XVI enthaltene Bestimmung ist charakteristisch für den polnischen Nationalismus. Es werden hier zwei Gruppen der kirchlichen juristischen Personen unterschieden. Unter die erste Gruppe fallen diejenigen, deren Wirkungskreis im Bereiche der polnisch-kirchlichen Interessen liegt und deren zur Vertretung und Vermögensverwaltung berechtigte Vorstände in dem Gebiete der Republik Polen ihren Wohnsitz haben. Alle anderen, die diesen Bestimmungen nicht genügen, werden rechtlich wie Fremde behandelt. Der Zweck dieser Bestimmung ist leicht ersichtlich; auch auf diesem Gebiete soll womöglich jeder fremde Einfluss ausgeschaltet werden.

Es kann an dieser Stelle nicht näher auf die Frage eingegangen werden, ob und in wie weit das freie Erwerbsrecht der Orden für die Volkswirtschaft und damit für den Staat schlimme Folgen zeitigen kann. Jedenfalls dürfte hier der polnische Staat die klügere Politik getrieben haben, wenn er im Gegensatz zu der Ausnahme-Steuerpolitik der bayerischen Ordensgesetzgebung[1] die juristischen Personen des Ordensstandes und ihr Vermögen der allgemeinen Steuerpflicht unterwirft. (Art. XV.)

Über die Betätigung der Orden und religiösen Kongregationen im Unterrichtswesen und ihre Regelung in den beiden Konkordaten wird an anderer Stelle ausführlich zu handeln sein.

§ 7. Die Einteilung der Kirchenprovinzen und Diözesen.

Nach dem neuen bayerischen Konkordate wird der Stand der Kirchenprovinzen nicht verändert, ebenso wurde eine Neuumschreibung der Diözesen nicht vorgenommen. Art. 12 sieht hierbei ab von kleineren Änderungen, die im Interesse der Seelsorge liegen und von jenen Verschiebungen, die sich als Folge von Umpfarrungen ergeben.

In dem neu gebildeten Staate Polen müssten die Kirchenprovinzen und die Diözesen neu umschrieben werden, da zunächst noch die Sprengel ausländischer Bischöfe in das polnische Staatsgebiet hinein reichten. Art. IX des polnischen Konkordates regelt

[1] Ohlemüller a. a. O. S. 14.

die kirchliche Neueinteilung Polens nach dem Grundsatze, dass kein Teil der Republik von einem Bischof abhängig sein soll, dessen Sitz sich ausserhalb der polnischen Staatsgrenzen befindet.

Hiernach bestehen in Polen fünf Kirchenprovinzen mit fünf Erzbistümern und fünfzehn Suffraganbistümern des lateinischen Ritus und zwar:

I. Kirchenprovinz Gnesen-Posen:
Erzdiözese Gnesen-Posen
Diözesen: Culm und Wladislaw
II. Kirchenprovinz Warschau:
Erzdiözese Warschau
Diözesen: Plock, Sandomir, Lublin, Siedlce und Lodz.
III. Kirchenprovinz Wilna:
Erzdiözese Wilna
Diözesen: Lomza und Pinck
IV. Kirchenprovinz Lemberg
Erzdiözese Lemberg
Diözesen: Przemysl und Luck
V. Kirchenprovinz Krakau:
Erzdiözese Krakau
Diözesen: Tarnow, Kielce, Czenstochau und Kattowiz.

Ferner besteht eine Kirchenprovinz des griechisch-ruthenischen Ritus mit einer Erzdiözese und zwei Diözesen und einer Erzdiözese des armenischen Ritus, beide mit der Metropole Lemberg.

Durch die Circumscriptionsbulle „Vixtum Poloniae unitas“ vom 28. Oktober 1925, die in Ausführung des Art. IX polnisches Konkordat erging, wurden die polnischen Diözesen des lateinischen Ritus neu umschrieben, wie es im Konkordate festgelegt war.[1]

II. Abschnitt.

Die Regelung der Schulfragen.

Während noch der westfälische Friede von 1648 das Schulwesen als ein annexum religionis bezeichnet und auch in der Folgezeit das Schulwesen fortgesetzt unter kirchlicher Mitaufsicht stand,

[1] Acta Apostolicae Sedis XVII 1925, 511 ff.

erklärt eine bayerisch-kurfürstliche Entschliessung vom Jahre 1804 mit grösster Klarheit: „Nach richtigen Begriffen sind die bürgerlichen Schulen nicht als eine kirchliche sondern als eine wichtige Polizeianstalt zu betrachten. Nur in so weit als Religionsunterricht zugleich erteilt wird, haben sie eine Beziehung auf Kirchenwesen und Religionsmeinung. Seine kurfürstliche Durchlaucht betrachten die Schulen nicht als religiöse Institute und werden sie auch nicht als solche behandeln lassen; hiernach werden Höchstsie auf dieselben keinen Einfluss gestatten und alle Folgerungen, welche aus dem katholischen System abgeleitet werden sollen, sind auf die kurfürstlichen Unterrichtsanstalten nicht anwendbar."[1]

Diese grundsätzliche Einstellung des bayerischen Staates zeigt sich auch deutlich beim Abschluss des Konkordates von 1817. Als nämlich der römische Entwurf die Forderung aufstellte, dass „Einrichtung, Unterricht, Leitung der Verwaltung aller Schulen der bischöflichen Gewalt zu vollen und freien Rechten unterworfen" sein solle, erklärte die damalige Regierung kurz und bündig: „Für die Schulanstalten ist allenthalben genügend gesorgt und werden wir es zu keiner Zeit hierin an etwas gebrechen lassen. So wie es demnach unnötig ist, diesen Punkt zu berühren, ebenso wenig gehört er ins Konkordat."[2]

Der bayerische Staat hat damit zwar ganz eindeutig ein kirchliches Mitbestimmungsrecht im Schulwesen ausgeschlossen und sein oberstes Aufsichtsrecht festgelegt, keineswegs sollte aber dadurch der Geistliche aus der Schule verdrängt werden. Demgemäss enthält das bayerische Konkordat von 1817 in Art. 5. Abs. 4 die Bestimmung: „Da aber den Bischöfen obliegt über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden." Dieses Konkordat wurde von einem völkerrechtlich freien und unabhängigen Bayern abgeschlossen, heute hat Bayern manches seiner Hoheitsrechte an das Reich abgetreten. So war einerseits Bayern bei Abschluss seines Konkordates an die

[1] Beyl aa. O. S. 81.
[2] Beyl a. a. O. S. 85.

Grundsätze der Reichsverfassung gebunden, andererseits musste die Kirche ihre Konkordatsforderungen auf der Basis der Bestimmungen des Codex juris casnonici, Titulus XXII. aufbauen.

Rein äusserlich betrachtet muss schon auffallen, dass die Schulfrage im bayerischen Konkordate einen viel weiteren Raum einnimmt, als im polnischen, das nur in seinem Art. XIII von der Schule handelt.

Das kulturelle Niveau Polens war wie das Wirtschaftsleben, die Verwaltung und das Rechtswesen durch den Teilungsstaat wesentlich bestimmt. Im preussischen Teilgebiet mit seinem hervorragenden Schulwesen gab es so gut wie keine Analphabeten, während sie im russischen Teile fast die Hälfte der Bevölkerung ausmachten. Heute hat Polen die allgemeine Schulpflicht für das ganze Staatsgebiet eingeführt. Schon aus rein technischen Gründen lässt sich diese allgemeine Schulpflicht trotz der beschleunigten Lehrerausbildung nur allmählich durchführen.

Die staatliche Regelschule ist in Polen die katholische Konfessionsschule, da der katholischen Religion die überwiegende Mehrheit des Volkes angehört. Der Unterricht ist in den Staats- und Kommunalschulen unentgeltlich. (Art. 119 der poln. Verf.) Anderen Bekenntnissen steht es frei religiöse Anstalten und Schulen auf ihre eigenen Kosten einzurichten.

1. Hochschulen und höhere Lehranstalten.

§ 8. Hochschulen.

An der Spitze der dem Schulwesen gewidmeten Artikel stehen im bayerischen Konkordate die Bestimmungen über die Hochschulen. Die Ernennung und Zulassung der Professoren und Dozenten an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen darf staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten vom zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben ist. Wird der Unterricht oder das sittliche Verhalten eines dieser Lehrer vom Diözesanbischof aus triftigen Gründen beanstandet, so wird die Staatsregierung alsbald für die Entfernung dieser Lehrkraft und für entsprechenden Ersatz sorgen. (Art. 3 Abs. 2.)

Für den Unterricht an den theologischen Fakultäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen gibt Art. 4 als oberste Norm an, dass er den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes nach Massgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung zu tragen hat. Entsprechend diesem Grundsatz der Kirche ist auch im polnischen Konkordate die Ernennung und Zulassung der Professoren, der Privatdozenten und sonstigen Hilfslehrkräfte an den theologischen Fakultäten der Universitäten ähnlich geregelt wie im bayerischen Konkordate, vielfach fast im selben Wortlaut.

Nach dem polnischen Konkordate Art. XIII 1. Abs. 3 verlieren die genannten Professoren und Lehrkräfte die Lehrbefugnis mit dem Entzug des kirchlichen Lehrauftrages durch den zuständigen Bischof. Die Abberufung nicht genehmer Professoren kann also erfolgen, ohne dass die kirchlichen Obern vorher mit den Staatsbehörden sich ins Benehmen setzen müssen. Für den entsprechenden Ersatz, sowie überhaupt für die Besetzung der Lehrstellen sind die Vorschläge der Bischöfe massgebend. Die staatlichen Schulbehörden wählen aus einer vom Bischof präsentierten Liste einen entsprechenden Kandidaten aus und ernennen ihn.

Art. 4 § 2 des bayerischen Konkordates bestimmt, dass an den philosophischen Fakultäten der beiden Universitäten München und Würzburg wenigstens ein Professor der Philosophie und der Geschichte angestellt werden muss, gegen den hinsichtlich seines katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist. Diese oder eine ähnliche Bestimmung enthält das polnische Konkordat nicht, sie entspricht der bisherigen Verwaltungsübung in Bayern, wurde aber von den Fakultäten selbst als eine Massnahme betrachtet, die mit der Freiheit der Wissenschaft nicht in Einklang zu bringen ist. Der Einspruch der genannten Fakultäten gegen die staatsrechtliche Festlegung der Verwaltungsübungen fand kein Gehör.[1]

Für die bayerischen philosophisch-theologischen Hochschulen, wie sie in Augsburg, Bamberg, Dillingen, Eichstätt, Freising, Passau und Regensburg bestehen, gilt das erwähnte Erinnerungsrecht

[1] Ohlemüller a. a. O. S. 17.

der Bischöfe für alle Dozenten und alle Fächer. Eine ähnliche Einrichtung als allgemeine staatliche Bildungsanstalten kennt das polnische Konkordat nicht. Die polnischen Seminare, welche die Kirche nach Art. 13 Abs. 2 des Konkordates in allen Diözesen besitzt, beurteilen sich nur nach kanonischem Rechte, was eine Mitwirkung des Staates bei der Leitung oder Ernennung der Lehrkräfte ohne weiteres ausschliesst.

§ 9. Mittelschulen.

Die Bestimmungen, die sich auf die höheren Lehranstalten und Mittelschulen beziehen, sind in beiden Konkordaten sehr kurz und lehnen sich an die entsprechenden Bestimmungen bezüglich der Hochschulen und Volksschulen an. Nach Art. 4 § 3 des bayerischen und Art. XIII, 1 des polnischen Konkordates ist der Religionsunterricht an diesen Anstalten ordentliches Lehrfach. In Polen wurde dieser Grundsatz schon in der Verfassung Art. 120 niedergelegt, wo der Religionsunterricht für alle staatlichen und kommunalen Schulen, deren Lehrplan die Ausbildung der Jugend unter 18 Jahren umfasst, für obligatorisch erklärt wurde. Auch die deutsche Reichsverfassung bestimmt in ihrem Art. 149 Abs. 1: „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen."

Die Religionslehrer müssen in beiden Konkordatsländern den von seiten der Kirche gestellten Bedingungen entsprechen. (Art. 5 § 1 und 2 Bayerisches Konkordat, Art. XIII PolnischesKonkordat.) Insbesondere werden sie in Polen vom zuständigen Bischof zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt und von der staatlichen Schulbehörde ernannt. Im Falle des Entzuges der Unterrichtsermächtigung durch den Bischof, der den Unterricht bezüglich seines Inhaltes und der sittlichen Führung der Lehrer zu überwachen hat, sind sie ohne staatliches Zutun von der Lehrbefugnis enthoben.

2. Volksschulen.

Aus dem Wesen der Bekenntnisschule ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit die Folgerung, dass die Einstellung des Lehrers,

der im Geiste der katholischen Religion unterrichten und ein bestimmtes nach ihren Grundsätzen festgelegtes Unterrichtsprogramm durchführen soll, dieser Religion gegenüber keine gleichgültige oder gar entgegengesetzte sein darf. Dieser Forderung entsprechend hat der bayerische Staat in Art. 5 seines Konkordates die Erfordernisse der Verwendung von Lehrkräften an katholischen Volksschulen festgelegt.

Im Gegensatz zu der umfassenden Regelung der Volksschulfragen im bayerischen Konkordate ist im polnischen dieser Punkt nur sehr kurz behandelt. Die Erklärung hiefür dürfte darin zu suchen sein, dass in Polen die schulpolitischen Voraussetzungen von denen Bayerns in wesentlichen Punkten verschieden sind. Über den Religionsunterricht hinaus ist im polnischen Konkordat der Kirche nicht ausdrücklich Einfluss auf das Schulwesen gewährt worden.

Gleichwohl dürften in Polen die Grundsätze der katholischen Jugenderziehung in den Volksschulen fester verankert sein, als in jedem anderen Staate, sieht doch das polnische Volk in der katholischen Religion seine ureigenste Religion und auch die Regierung ist entsprechend der überragenden Stellung der katholischen Kirche immer und überall bestrebt, die Interessen dieser Kirche zu wahren.

§ 10. Der Religionsunterricht.

Das bayerische Konkordat bestimmt in seinem Art. 7 § 1: „In allen Volksschulen bleibt der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach.“ Fast im gleichen Wortlaut legt Art. XIII des polnischen Konkordates diese Bestimmung fest: „Dans Toutes les écoles publiques l'enseignement religieux est obligatoire.“ Wie bereits erwähnt, spricht auch die polnische Verfassung diesen Grundsatz in Art. 120 aus, ebenso ist in der deutschen Reichsverfassung dem Religionsunterricht der ganze Art. 149 gewidmet. Danach ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an der Bekenntnisschule und als solcher Bestandteil des gesamten Unterrichts. Wenn demnach das staatliche oberste Aufsichtsrecht sich auch auf den Religionsunterricht erstreckt, so muss doch Bestimmung des Inhaltes des Religionsunterrichtes, Abfassung der Lehrbücher usw. Sache der Kirche bleiben.

Sollte der bayerische Staat in etlichen Schulen rechtlich nicht in der Lage sein dem Religionsunterricht den Charakter eines ordentlichen Lehrfaches zu geben, so wird wenigstens die Erteilung eines privaten Religionsunterrichtes durch Bereitstellung der Schulräume, sowie deren Beheizung und Beleuchtung aus gemeindlichen oder staatlichen Mitteln sicher gestellt.

Eine ähnliche Bestimmung wie diese in Art. 7 § 2 des bayerischen Konkordates niedergelegte Verpflichtung kennt das polnische Konkordat nicht, da ja nach § 120 der polnischen Verfassung an sämtlichen staatlichen Schulen der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Bestimmung des bayerischen Konkordates in Art. 7 § 1 Satz 2, dass der Umfang des Religionsunterrichtes gegenüber dem gegenwärtigen Stande nicht gekürzt werden soll, im polnischen Konkordate nicht enthalten.

Art. 8 § 1 des bayerischen Konkordates gewährleistet der Kirche die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten. Wie schon dargetan wurde, kann ein oberstes Schulaufsichtsrecht der Kirche mit dem Reichsrecht nicht in Einklang gebracht werden. Das Aufsichtsrecht der Kirche kann sich also entsprechend der Regelung des § 28 Schulaufsichtsgesetz nur auf Inhalt und Methode des Religionsunterrichtes beziehen und steht in soweit nicht im Widerspruch mit der Reichsverfassung.[1] Die entsprechende Bestimmung des Art. XIII des polnischen Konkordates hat hier den Vorzug grösserer Klarheit. Es wird der Kirche an dieser Stelle klar und eindeutig das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht zugestanden „en ce qui concerne sa contenue."

§ 11. Die religiösen Übungen.

Aller Religionsunterricht kann nur Sinn und Zweck haben, wenn dem Schüler Gelegenheit geboten wird die im theoretischen Unterrichte erworbenen Grundsätze durch Teilnahme an den religiösen Übungen in die Tat umsetzen zu können. Gemäss Art. 7 § 2 des

[1] Rothenbücher a. a. O. S. 61.

bayerischen Konkordates wird den Schülern der Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten im Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gegeben. Aus dieser Bestimmung soll natürlich nicht eine Pflicht des Staates abgeleitet werden, auf die Schüler einen Zwang zur Beteiligung an religiösen Übungen auszuüben. Das würde nicht im Einklang stehen mit Art. 136 Abs. 4 der Reichsverfassung. Dem Schüler soll vielmehr im Rahmen seiner sonstigen Verpflichtungen der Schule gegenüber die Möglichkeit gegeben werden seine religiösen Verpflichtungen erfüllen zu können.

Im polnischen Konkordate finden wir diese Bestimmung nicht, in der Praxis der polnischen Schulen ist die Regelung aber trotzdem die gleiche. In einer in Ausführung des Art. XIII des polnischen Konkordates erlassenen Verordnung über den katholischen Religionsunterricht in der Schule heisst es: „Die Religionsübungen der katholischen Schuljugend gehören zum Ganzen des Religionsunterrichtes und der religiösen Erziehung." Dann folgt eine genaue Umschreibung der pflichtmässigen Religionsübungen:

a) An Sonn- und Feiertagen, sowie am Anfang und Ende des Schuljahres gemeinschaftlicher Gottesdienst mit Predigt.

b) Jedes Jahr gemeinschaftliche dreitätige Rekollektionen.

c) Dreimal im Jahre gemeinsame Beichte und Kommunion für die Jugend.

d) Gemeinsames Gebet vor und nach dem Unterricht, das von der zuständigen Kirchenbehörde vorgeschrieben und von der Schulbehörde eingeführt wird.[1]

Weiterhin besteht nach einer anderen Verordnung für die Lehrer sogar die Verpflichtung „Dort wo die Schuljugend im Laufe des Schuljahres an den Sonn- und Feiertagen gemeinsam an den für sie besonders veranstalteten Gottesdiensten teilnimmt, sowohl in der Zeit, in der sich die Jugend sammelt, als auch während des Gottesdienstes bezw. der Predigt die Jugend zu überwachen und die Aufsicht über ihr Verhalten auszuüben".[2]

---

[1] Dziennik Ustaw R.P. Nr. 1 Pos. 9 S. 8.

[2] Dziennik Ustaw R.P. Nr. 131 vom 31. 12. 1926.

§ 12. *Das Aufsichtsrecht der Kirche.*

Beiden Konkordatsstaaten ist schon durch die Verfassung die Linie vorgezeichnet, über die hinaus sich ein kirchliches Schulaufsichtsrecht nicht erstrecken darf. Nach Art. 117 Abs. 2 der polnischen Verfassung unterstehen sämtliche Schulen und Erziehungsanstalten, öffentliche wie private, der Aufsicht der Staatsbehörden und ebenso stellt Art. 144 der Reichsverfassung das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates. Mit dieser obersten staatlichen Schulaufsicht hat sich auch die Kirche wenigstens zum Teil abgefunden, denn der Codex Juris Canonici beschränkt in seinen canones 469, 1373, 1381 und 1382 das Recht der Kirche auf die Aufsicht über die religiös sittliche Erziehung. In dieser Abgrenzung ist sowohl im bayerischen als auch im polnischen Konkordate das Aufsichtsrecht der Kirche gewährleistet.

Das bayerische Konkordat sichert in seinem Art. 5 § 4 den kirchlichen Oberbehörden in den Prüfungskommissionen, die für die Erteilung der Lehrbefähigung an Volksschulen zuständig sind, mindestens für die Prüfung aus der Religionslehre eine angemessene Vertretung zu. Diese Bestimmung enthält das polnische Konkordat nicht, da ja in Polen der Befähigungsnachweis zur Erteilung des Religionsunterrichtes nicht im Rahmen der allgemeinen Lehramtsprüfung erbracht werden muss, sondern durch ein von den grossen Seminaren ausgestelltes Studienzeugnis.

Art. 8 § 2 des bayerischen Konkordates bestimmt: Dem Bischof und seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiössittlichen Leben der katholischen Schüler, wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beinflussungen in der Schule, insbesonders etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder ihrer religiösen Empfindungen im Unterrichte bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird.

Zweifellos ist hiedurch der Kirche ein über die religiöse Erziehung hinausgehendes Überwachungsrecht zugestanden. Da diese Bestimmung besonders in der Lehrerschaft grosse Empörung hervorrief und man allenthalben die Rückkehr der geistlichen Schulaufsicht befürchtete, sah sich die Regierung zu folgender einschränkender

Erklärung veranlasst: „Die staatliche Schulaufsicht wird aufrecht erhalten, eine Wiedereinführung der geistlichen Schulaufsicht steht nicht in Frage."

Das genannte Recht der Kirche erschöpft sich lediglich in der Beanstandung etwaiger Mißstände, die letzte Entscheidung liegt immer in der Macht des Staates. Auch gibt diese Bestimmung der Kirche kein Nachforschungsrecht bezüglich der weltlichen Fächer und ist demnach nicht wesentlich weitgehender als die entsprechende Bestimmung des polnischen Konkordates, die der Kirche das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht gewährt, bezüglich seines Inhaltes und des sittlichen Verhaltens der Lehrer. In Bayern wie in Polen wäre ja ohnehin jedem Staatsbürger die Möglichkeit gegeben, gegen einen Lehrer, der die katholischen Schüler nachteilig oder ungehörig beeinflusst, im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde vorzugehen.

§ 13. Die rechtliche Stellung der Volksschullehrer.

In Art. 5 § 1 des bayerischen Konkordates ist folgende Bestimmung festgelegt: „Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den katholischen Volksschulen wird nur solchen Lehrkräften anvertraut werden, die geeignet und bereit sind, in verlässiger Weise in der katholischen Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des katholischen Glaubens zu erziehen." Ob ein Lehrer den Religionsunterricht in verlässiger Weise, d. h. den katholischen Grundsätzen entsprechend erteilen kann, muss dem Urteile der Kirche überlassen werden, die dann bejahendenfalls durch die Verleihung der missio canonica seitens des Bischofs diese Fähigkeit bestätigt.

Der bayerische Staat hat sich in Art. 5 § 2 Satz 3 des Konkordates verpflichtet die Erteilung des Religionsunterrichtes nur solchen Lehrkräften zu übertragen, die die missio canonica durch den zuständigen Bischof erhalten haben. Die gleiche Verpflichtung hat auch Polen in Art. XIII seines Konkordates übernommen. Dort wird die missio canonica erteilt auf Grund eines besonderen Befähigungsnachweises, der erbracht wird durch ein von den grossen Seminarien ausgestelltes Studienzeugnis über die entsprechende

Ausbildung, während in Bayern der Erwerb erfolgt auf Grund der von kirchlichen Beauftragten im Rahmen der allgemeinen Lehramtsprüfung abgenommenen speziellen Prüfung in der Religion.

Hier erhebt sich die Frage, ob die Bestimmung in Art. 5 § 2 Satz 3 des bayerischen Konkordates mit dem Reichsrecht übereinstimmt. Das oberste Aufsichtsrecht des Staates über den Religionsunterricht, wie es in Art. 149 Abs. 1 Satz 3 gewährleistet ist, ist insofern einer Einschränkung unterworfen, als der Staat einen Lehrer ohne missio canonica nicht anstellen dürfte bezw. seine Entfernung von der betreffenden Stelle veranlassen müsste, wenn auch staatlicherseits die Tätigkeit des Lehrers nicht zu beanstanden wäre. Ohne Zweifel steht diese Einschränkung der staatlichen Schulhoheit im Widerspruch zu positiven Rechtssätzen der Reichsverfassung, was die Nichtigkeit der genannten Konkordatsbestimmung zur Folge hat.

Art. 5 § 1 des bayerischen Konkordates fordert vom Lehrer Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichtes. Gemäss Art. 149 Abs. 2 der Reichsverfassung bleibt aber die Erteilung des Religionsunterrichtes der Willenserklärung des Lehrers überlassen. Dieser Satz ist nicht etwa ein Programmsatz sondern ein Rechtssatz, wie aus der klaren Fassung hervorgeht, und daher bindend für das Landesrecht. Hier ist das allgemein gehaltene Grundrecht der Gewissensfreiheit zwingend für einen ganz bestimmten Fall umschrieben und ist so ein bindender Rechtssatz für das Beamtenrecht der Lehrer geworden.[1] Art. 149 Abs. 2 RV. ist den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen gegenüber keine lex generalis, sondern eine lex specialis. Er ist ein Rechtssatz der speziell für das Schulwesen und zwar für das Volksschulwesen und überhaupt für alle Schulen mit Religionsunterricht wirkt. Von einer Einschränkung durch besondere Standespflichten kann daher keine Rede sein. Art. 5 § 1 des bayerischen Konkordates widerspricht demnach der Reichsverfassung, ist daher ungültig.[2]

---

[1] Rothenbücher. Konkordat S. 384.

[2] Piloty S. 52, Rothenbücher S. 62, Dyroff S. 73, Anschütz, Reichsverfassung zu Art. 149.

Auch die Niederlegung des Religionsunterrichtes seitens eines Lehrers müsste nach den Bestimmungen des bayerischen Konkordates zur Entfernung des Lehrers von der Schule führen. Ohne Zweifel ist der Lehrer aber zur Niederlegung des Religionsunterrichtes nach Art. 149 Abs. 2 RV. berechtigt. Diesen Standpunkt vertritt auch die Regierungserklärung, freilich mit einigen Einschränkungen: „Die Niederlegung des Religionsunterrichtes für sich allein ist nicht in jedem Falle ein genügender Beweis dafür, dass die betreffende Lehrperson den angeführten Vertragsbestimmungen nicht mehr entspricht.“ Für die Praxis ergibt sich hier die Notwendigkeit die Voraussetzungen von Fall zu Fall zu würdigen.

Das polnische Konkordat enthält diese Fragen in seinem Art. XIII. Der Religionsunterricht wird hiernach der katholischen Jugend von Lehrern erteilt, die von den höheren Schulbehörden ernannt worden sind und von denselben ausschliesslich aus dem Kreise derjenigen Personen ausgewählt werden, die von dem Ordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt worden sind.

Weitere spezielle Bestimmungen, wie im Art. 5 des bayerischen Konkordats finden wir dort nicht, wohl vor allem deshalb, weil in Polen die Lehrerbildung bereits konfessionellen Charakter trägt.

Die von den höheren Seminarien ausgestellten Unterrichtsdiplome genügen für den Religionsunterricht in allen Schulen mit Ausnahme der Hochschulen.

§ 14. Die Ausbildung der Lehrer.

Da eine Gewähr für die Erhaltung des Wesens der Konfessionsschule nur gegeben ist, wenn geeignete Lehrkräfte vorhanden sind, die im Geiste der Konfession unterrichten können, hat die Kirche im bayerischen Konkordate mit dem Staate die Grundsätze vereinbart, nach denen die Ausbildung der an den katholischen Volksschulen anzustellenden Lehrer geregelt werden soll.

Nach Art. 5 § 2 des bayerischen Konkordates müssen die Lehrer und Lehrerinnen, die an katholischen Volksschulen angestellt werden wollen, vor ihrer Anstellung nachweisen, dass sie eine dem Charakter dieser Schulen entsprechende Ausbildung erhalten haben. Diese Ausbildung muss sich beziehen sowohl auf den Religions-

unterricht, wie auch auf jene Fächer, die für den Glauben und die Sitten bedeutungsvoll sind (Art. 5 § 2). Weiter verpflichtet sich der bayerische Staat bei Neuordnung der Lehrerbildung für Einrichtungen zu sorgen, die eine den obigen Grundsätzen entsprechende Ausbildung der für katholische Volksschulen bestimmten Lehrkräfte sichern. Zwar stellt Art. 143 Abs. 2 RV. ein Reichsgesetz in Aussicht, nach welchem die Lehrerbildung nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln ist, solange dieses Gesetz aber nicht ergangen ist, ist Bayern noch in der Lage das in Art. 5 § 3 des Konkordates gegebene Versprechen einzuhalten.[1]

Entsprechend dem im polnischen Konkordate durchgeführten Grundsatze, der Kirche nur im Bereiche des Religionsunterrichtes Einfluss auf das Schulwesen einzuräumen, sind auch die obengenannten Punkte hier nicht geregelt. Eine vertragliche Sicherung des konfessionellen Charakters der Lehrerbildung ist in Polen für die Kirche nicht erforderlich, da dort die Lehrerbildung ohnehin schon konfessionalisiert ist und infolge dessen immer die Gewähr gegeben ist, dass der Unterricht an den katholischen Volksschulen im Geiste des katholischen Glaubens erteilt wird.

§ 15. Unterricht durch Angehörige der Orden und religiösen Kongregationen.

Die in Art. 109 Abs. 1 und 2 sowie in Art. 128 der Reichsverfassung niedergelegten Grundsätze, dass alle Deutschen vor dem Gesetze gleich sind und alle Staatsbürger ohne Unterschied nach Massgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen sind, geben die Grundlage für die Bestimmungen des bayerischen Konkordates, welche sich mit der Frage der Unterrichtserteilung durch Orden und religiöse Kongregationen befassen.

Nach Art. 5 § 7 des Konkordates wird der Erwerb der Lehrbefähigung für Volksschulen sowie die Übertragung eines Lehramtes für die Angehörigen von Orden und religiösen Kongregationen

[1] Rothenbücher, Konkordat S. 333.

an keine anderen Bedingungen geknüpft als für Laien. Soweit nach der Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten noch in der Lage sind die Vorbildung von Lehrern und Lehrerinnen zu übernehmen, wird der Staat bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigen. (§ 5.)

Art. 5 § 6 des Konkordates zieht die Folgerung aus § 5 wenn er bestimmt, dass an solchen Privatanstalten vorgebildete Zöglinge nach Massgabe der allgemeinen Bestimmungen zu den staatlichen Prüfungen zugelassen werden sollen, falls diese Anstalten die staatlich vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bedingungen erfüllen.

Gemäss Art. 9 § 1 werden Orden und religiöse Kongregationen unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Gründung und Führung von Privatschulen zugelassen. Die Zuerkennung von Berechtigungen an derartige Schulen erfolgt nach den für andere Privatschulen geltenden Grundsätzen. Von Orden und religiösen Kongregationen geleitete Schulen, die bisher den Charakter öffentlicher Schulen gehabt haben, behalten ihn, soferne sie die an gleichartige Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. Unter den gleichen Vorbedingungen kann auch neuen Ordensschulen dieser Charakter durch die Staatsregierung verliehen werden. Wenn auch bei dieser Regelung vielleicht zunächst an höhere Lehranstalten gedacht worden ist, so kann Orden und religiösen Kongregationen doch auch der Unterricht an Volksschulen übertragen werden.

Im Gegensatz zu diesen ausführlichen Bestimmungen im bayerischen Konkordate, finden wir diese Fragen im polnischen Konkordate überhaupt nicht geregelt. Dies geschah wohl aus der richtigen Erwägung heraus, dass ein Grundsatz, der bereits in der Verfassung verankert ist und seiner Form nach schon Rechtskraft besitzt, keiner besonderen Regelung mehr bedarf. Nach Art. 117 der polnischen Verfassung hat jeder Bürger das Recht zu unterrichten, Schulen und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten, sofern er bezüglich der Befähigung der Lehrpersonen, der Sicherheit der ihm anvertrauten Kinder und seines loyalen Verhaltens zum Staate den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen genügt. Aus dieser Bestimmung leitet sich ohne weiteres auch für Orden

und religiöse Kongregationen das Recht ab, Schulen zu gründen und zu unterhalten.

III. Abschnitt.

Die finanziellen Leistungen des bayerischen und polnischen Staates an die katholische Kirche.

§ 16. Der Rechtsgrund der Staatsleistungen in den beiden Konkordaten.

Schon in früheren Perioden der Kirchengeschichte Deutschlands finden wir den Staat in finanziellen Verknüpfungen mit der katholischen Kirche. Damals hatten aber diese Beziehungen ein ganz anderes Gepräge; wo sie zutage traten erschien die Kirche als Staatskirche, ihre Einrichtungen waren Staatseinrichtungen, ihre Diener Staatsbeamte und die Förderung des religiösen Lebens galt als unmittelbare Staatsaufgabe. Die staatlichen Leistungen an die Kirche unterscheiden sich in dieser Zeit nicht von den übrigen Staatsausgaben, man kann sie also auch nicht mit jenen speziellen Leistungen vergleichen, die der Staat als solcher an ein in rechtlicher Organisation von ihm getrenntes kirchliches Gemeinwesen gewährt. Jenes charakteristische Gepräge erhalten diese Leistungen erst durch eine Reihe historischer Ereignisse, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Grunde umgestalteten.[1]

Bayern war mit der gewaltigen Gebietsverteilung und Änderung zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus einem rein katholischen Staat, in welchem die katholische Kirche mit allen Rechten einer herrschenden Staatsreligion ausgestattet war, zu einem Staate mit protestantischen Gebietsteilen geworden. Damit war die Parität der christlichen Bekenntnisse zur Notwendigkeit geworden. Durch den Verfall der konfessionellen Einheit der politischen Gemeinden und der damit bedingten Trennung des kirchlichen Beitragswesens von dem der bürgerlichen Gemeinde und besonders aber durch die

[1] Vgl. Sicherer H. Bd. 1 S. 1.

Einziehung oder Enteignung des grössten Teiles ihrer Vermögungsträger drohte der katholischen Kirche der finanzielle Untergang.[1]

Das in der politischen Not jener Zeit erstarkte Staatsbewusstsein liess die Überzeugung wach werden, dass der Staat überall helfend eingreifen müsste, wo die Kräfte des einzelnen zu versagen drohen. Diese Überzeugung und nicht zuletzt auch die Auffassung, dass der Staat mit der Berechtigung zur Einziehung des kirchlichen Vermögens als dessen Obereigentümer verpflichtet war, das einbezogene Kirchengut wenigstens zum Teile wieder im Interesse der Kirche zu verwenden, brachten vor allem die katholische Kirche in finanzielle Beziehungen zum Staate.

Es kann hier nicht näher eingegangen werden, auf die viel umstrittenen Fragen inwieweit durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 eine Verpflichtung zu Leistungen des Staates an die Kirche begründet wurde und inwieweit der Charakter der Säkularisation als Gesamtrechtsnachfolge des bayerischen Staates für die finanziellen Leistungen an die Kirche im Einzelnen rechtsbegründend war. Das bayerische Konkordat von 1817 legte die Leistungspflicht des Staates fest und sah für die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle sowie für die Domkapitel eine Realdotation in Gütern und ständigen Fonds vor. Dieses Versprechen wurde aber nie eingelöst.

Die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat das Problem der staatlichen Leistungen an die Kirchenverbände wieder in den Vordergrund gerückt, indem sie in ihrem Art. 138 hiefür die Ablösung vorsah. Da bei geringen Mitteln des von schweren finanziellen Nöten bedrängten Reiches und bei der Schwierigkeit des Problems an eine Verwirklichung der Ablösung nicht sofort zu denken war, wurde in Art. 173 RV. (§ 18 Abs. 4 bayerische Verfassungs-Urkunde) die Weiterleistung der staatlichen Beiträge an die bisher bereits unterstützten Kirchen zugesichert. In Erweiterung des Art. 138 RV., der die freiwilligen Leistungen unerwähnt lässt, hat die bayerische Verfassung die Aufbringung von neuen freiwilligen Leistungen auf das Gebiet der Zuschläge zu den Staats-

[1] Vgl. Giese F. Deutsches Kirchenrecht 1910 S. 15 ff.

steuern und Umlagen verwiesen. Diese Art der Aufbringung ihres Bedarfes war für die Kirchenverbände bei der wirtschaftlichen Not ihrer Mitglieder nicht die angenehmste. So entspann sich denn auch ein lebhafter Streit und überall wurde der Versuch unternommen, für die geleisteten Staatsbeiträge den Nachweis ihres in Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln wurzelnden Ursprungs zu erbringen und damit ihre Weiterleistung unter dem Schutz des Art. 173 RV. sicher zu stellen.

Das neue bayerische Konkordat Art. 10 Abs. 1a hat die Leistungen des Staates ausdrücklich aufrecht erhalten und ihre Sicherstellung durch das erneute Versprechen der Realdotation garantiert.

Auch in Polen[1] waren bei der engen Verknüpfung der katholischen Religion mit dem Staatswesen schon frühzeitig finanzielle Beziehungen zwischen Staat und Kirche entstanden. Im alten Polenreiche hatte die katholische Kirche ausgedehnten Grundbesitz, da ja die Kirche von jeher im Grund und Boden die beste Sicherung für den Fortbestand ihrer Einrichtungen und den Unterhalt ihrer Diener erblickte.

Nachdem der schwächliche, innerlich zerklüftete polnische Staat durch die verhängnisvolle Adelsherrschaft an den Rand des Abgrundes gedrängt worden war, erfolgte im Jahre 1772 die erste Teilung Polens zwischen Russland, Preussen und Österreich, 1793 die zweite Teilung zwischen Russland und Preussen, und endlich 1795 die dritte Teilung zwischen Russland, Preussen und Österreich. Alle Reformbestrebungen der glorreichen Konstitution vom 3. Mai 1791 konnten den Untergang des polnischen Reiches nicht mehr abwenden. Das Schicksal der katholischen Kirche in Polen ist nun in den einzelnen Teilungsgebieten ganz von der Einstellung des Teilungsstaates zur Kirche abhängig. Sattsam bekannt dürften die Leiden der katholischen Bevölkerung Polens unter der Herrschaft des orthodoxen Russland sein, dem bei der letzten Teilung der grösste Teil des ehemaligen Polenreiches, das sogenannte Kongresspolen zufiel. Zahlreiche Klöster wurden säkularisiert und die Güter der Kirche eingezogen. Auch das Konkordat vom 3. August 1847, das die

[1] Vgl Etchegoyen, Pologne; Pologne, Paris 1925.

Verhältnisse der katholischen Kirche in Russland regelte, brachte keine Besserung der allgemeinen Lage der katholischen Kirche.[1] Die beiden anderen Teilungsstaaten Preussen und Österreich schlossen ebenfalls Konkordate mit Rom ab. In den drei Teilungsstaaten wurde ein grosser Teil der Kirchengüter eingezogen und es wurden Verpflichtungen zu staatlichen Leistungen an die Kirche eingegangen.

Das neue zusammengefügte Polen übernahm das Erbe der Teilungsstaaten und damit auch das Eigentum an den ehemals kirchlichen Gütern und damit die Verpflichtung zur Unterstützung der katholischen Kirche, soweit der Vorgängerstaat solche eingegangen hatte. Darauf gründet sich in Polen der Anspruch der katholischen Kirche auf Realdotation, der auch vom polnischen Staat in seinem Konkordate von 1925 ausdrücklich anerkannt wird. (Art. XXIV Z. 3, 5.) Freilich getraute man sich noch nicht an die endgültige Lösung des Problems der Ablösung bzw. Entschädigung für die von ehemaligen Teilungsstaaten der Kirche weggenommenen Güter heran und verschob die Regelung auf ein „arrangement ulterieur".

§ 17. Die Frage der Realdotation.

Im Reichsdeputationshauptschluss übernahm der bayerische Staat die Verpflichtung zur Neuerrichtung und Neuausstattung der beizubehaltenden Bischofskirchen, die mit der Durchführung der Säkularisation fällig wurde. Da der Reichsdeputationshauptschluss über die Art und Weise, wie dies geschehen sollte, nichts bestimmte, hatte die bayerische Regierung freie Hand für ihre Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle. Im Konkordat vom 5. VI. 1817 wurde demnach entsprechend der grundsätzlichen Einstellung der Kirche zum Grundbesitze die Realdotation zwischen dem bayerischen Staate und der Kurie vereinbart. Art. 4 dieses Konkordates sah in Abs. 3 für die bischöflichen Ämter eine gesonderte Ausstattung in Gütern und ständigen Fonds vor, ferner eine gleichartige Dotation der Domkapitelsmitglieder und der Domvikare.

[1] Vgl. Haase F. Die katholische Kirche Polens unter russischer Herrschaft. Breslau 1917.

Für das Bistum Speyer war wegen seiner besonderen politischen Verhältnisse die Neuausstattung in Form von ständig wiederkehrenden staatlichen Geldleistungen festgesetzt.

Der jährliche Ertrag, der vom Staate versprochenen Dotationsobjekte war nach Abzug der Lasten in Art. 4 Abs. 3 auf insgesamt 89000 fl. — 160200 M. festgesetzt. Die Gesamteinkünfte der Dignitäten waren auf 48000 fl. — 86400 M. veranschlagt. Der pfründemässige Anteil der Domkapitulare, deren Zahl im Konkordat für die erzbischöflichen Kirchen auf zehn, bei den übrigen bischöflichen Kirchen auf acht festgesetzt war, betrug insgesamt 106000 fl. — 190800 M. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Domvikare ergibt 33000 fl. — 60480 M.

Der Gesamtbetrag für die Güterausstattung für die an den bischöflichen Stühlen errichteten Pfründen bezw. der Einkommen aus der Güterausstattung der bischöflichen Kirchen einschliesslich der Leistungen an das Bistum Speyer errechnet sich somit auf 276000 fl. nach der Umrechnung im Jahre 1876 = 497880 M.

Der Art. 3 Abs. 7 des Konkordates hatte die Durchführung der Güterausstattung innerhalb eines halben Jahres versprochen, jedoch scheiterten die Versuche zu deren Vollzuge sämtlich, so dass im Jahre 1821 die festgesetzten Einkünfte der Dotationsgüter aus der Staatskasse geleistet wurden. Durch Ministerialentschliessung vom 16. November 1821 wurde diese ursprünglich als vorübergehend gedachte Regelung förmlich angeordnet und die Ausgaben des Staatsaerars in der Ministerialentschliessung vom 10. März 1826 ziffermässig festgesetzt. Da auch weitere Verhandlungen ergebnislos verliefen, kamen Staat und Kirche stillschweigend überein, die Durchführung der Güterausstattung bis auf weiteres zu verschieben und an ihre Stelle bis zum endgültigen Vollzuge die wiederkehrenden Geldleistungen zu setzen. Die Verpflichtung des Staates zur Realdotation sollte damit aber keineswegs wegfallen, die wiederkehrenden Geldrenten sollten vielmehr nur erfüllungshalber geleistet werden und nicht auf einem neuen Rechtstitel beruhen. Der Rechtsanspruch der Bischöfe, Kapitelsmitglieder und Domvikare als Vertreter ihrer Pfründen stützt sich auf konkordatrechtliche oder vertragliche und auf verfassungsmässige oder gesetzliche Grundlage.

Die Eigenschaft der staatlichen Geldrenten als Ersatzleistungen waren für die Einkünfte der genannten Pfründeinhaber bis zum neuen Konkordate vom Jahre 1924 auch für die Höhe dieser Leistungen von rechtlicher Bedeutung. Das neue Konkordat hat die Geldleistungen des Staates an die Bischöfe und Domkapitel ausdrücklich beibehalten.

Auch Polen verspricht in seinem Konkordate Art. 24 der katholischen Kirche die Ausstattung mit Grund und Boden. Die Regelung der Fragen, welche die von den ehemaligen Teilungsstaaten weggenommenen Kirchengüter betreffen, die sich nun im Eigentum des polnischen Staates befinden, wird auf später verschoben. Bis zur endgültigen Lösung verspricht Polen jährliche Dotationen an die Kirche zu leisten, die bezüglich ihrer Höhe dem wirklichen Werte der Leistungen seitens der Teilungsstaaten nicht nachstehen sollen. Die jeweilige Höhe der Saatsleistungen soll nach dem Annexe A zu Art. XXIV des Konkordates errechnet werden.

Art. XXIV des polnischen Konkordates enthält im Gegensatze zum bayerischen Konkordate, das nur allgemein das Versprechen der Realdotation gibt, ins einzelne gehende Bestimmungen über die Art und Weise der Güterzuteilung. Im Falle der Zerstückelung der erwähnten Güter sollen die mensae episcopi, die Seminarien und die Pfarrbenefizien, die zur Zeit noch keine oder nur in ungenügendem Masse Ländereien im Besitz haben, nach Massgabe der Verfügbarkeit Eigentum daran erhalten und zwar die mensae episcopi bis höchstens 180 ha, die Seminarien ebenfalls höchstens 180 ha und die Pfarrbenefizien nach der Güte des Bodens je 15 bis 30 ha. In denjenigen Diözesen, in welchen diese Landeszuteilung Platz greifen wird, sollen die vom Staate gewährten Geldleistungen gekürzt werden und zwar um 50 Zloty jährlich pro ha zugeteilten Landes.

Wie schon oben dargetan ist Polen Gesamtrechtsnachfolger der ehemaligen Teilungsstaaten geworden, also auch bezüglich der Verpflichtungen, die diese der katholischen Kirche gegenüber hatten. Das Schicksal der Güter, die Polen als Rechtsnachfolger von Preussen, Russland und Österreich aus rechtlichen Beziehungen dieser Staaten der Kirche gegenüber zu fordern hat, ist in Ziffer 4 des Art. XXIV geregelt.

Aufrecht erhalten soll die Bestimmung der Güter bleiben, welche die polnische Republik von den ehemaligen Teilungsstaaten zurückzufordern hätte als Nachfolger in die Rechtsverbindlichkeiten, die diesen Staaten aus ihren gesetzlichen Bindungen mit kirchlichen juristischen Personen und juristischen Ordenspersonen neu erwachsen sind und die entweder von seiten dieser Staaten an genannte juristische Personen zugestandene Leistungen betreffen oder die für die Kirche bestimmten unbeweglichen Güter und Kapitalien.

Ein Zeichen des besonderen Wohlwollens des Heiligen Stuhles gegenüber Polen ist das Zugeständnis, das dem Staate in Ziffer 5 des Art. XXIV gemacht wird. Um die ökonomische und soziale Lage der Landbevölkerung zu verbessern und um den christlichen Frieden des Landes zu fördern, gibt der Heilige Stuhl seine Zustimmung dazu, dass die polnische Republik berechtigt sein soll, von den genannten mit Grund und Boden ausgestatteten Benefizien und von den Seminarien Ländereien nach gewissen Massgaben zurückzukaufen. Dieses Rückkaufsrecht soll Platz greifen, wenn das Besitztum der genannten kirchlichen Rechtssubjekte eine gewisse Höchstgrenze übersteigt, die bei den mensae episcopi, den Kapiteln und Seminarien 180 ha, bei den Pfarrbenefizien und den einfachen Benefizien 15 bis 30 ha je nach Qualität des Bodens beträgt.

Bei der Durchführung des Rückkaufes haben die erwähnten kirchlichen juristischen Personen das Recht, unter ihren Gütern selbst diejenigen auszuwählen, welche in ihrem Eigentume verbleiben sollen. (Ziffer 6 Art. XXIV.)

Für die Preisbestimmung bei solchen Rückkäufen sollen keine anderen Regeln gelten, als bei derartigen Rechtsgeschäften zwischen Privaten, auch wird der Kirche keinerlei Vorschrift gemacht über die Art der Verwendung des Erlöses. (Art. XXIV Z. 6.)

Nach Art. XXIV Ziffer 8 des Konkordates gewährt die Kirche dem polnischen Staate auch ein Rückkaufsrecht bezüglich der bestellbaren Ländereien, die im Eigentume der Kongregations- und Ordenshäuser, sowie deren Wohlfahrtsanstalten stehen. Auch hier sollen die gleichen Regeln zur Anwendung kommen, die bei Rückkäufen aus der Hand juristischer Laienpersonen gelten. Den genannten Anstalten wird aber das Recht zugesichert, für sich und

für jede ihrer Wohlfahrtsanstalten mindestens 180 ha bestellbaren Landes zu erhalten.

Schliesslich wird den kirchlichen juristischen Personen und Ordenspersonen noch das Recht zuerkannt, dass sie, wie die juristischen Laienpersonen, zur Zerstückelung ihrer bestellbaren Ländereien schreiten können.

Diese letzteren Bestimmungen über die Güterausstattung zeigen, wie weit die Kirche einem Staate, dessen grundkatholische Einstellung ihr gesichert erscheint, entgegenkommen kann. Die Kirche weicht hier sogar erheblich von ihrem alten Grundsatze ab, wenn sie zu Gunsten des Staates auf Grundbesitz verzichtet, in welchem sie die sicherste Gewähr für die Festigung und Bewahrung des Kirchenvermögens erblickt. Immerhin ist ja ein Grundbesitz von 180 ha, der den kirchlichen Institutionen erhalten bleibt und ihnen zugesichert wird, noch sehr umfassend und würde bei unseren Verhältnissen dem Grundbesitze eines grossen Bauerngutes gleichkommen. Soweit die Kirche schon Rechte an Grundstücken inne hat, wird ihr deren Erhaltung zugesichert und ihre allenfalls noch erforderliche Eintragung in die Grundbücher gewährleistet.

Wir sehen, dass in Bayern und in Polen die Frage der Dotationen ähnlich geregelt ist. Hier wie dort harrt das Problem der Realdotation noch der endgültigen Lösung. Bis zu diesem Zeitpunkte versprechen beide Staaten, ihre Verpflichtungen der Kirche gegenüber durch Zahlung laufender Geldrenten nachzukommen.

§ 18. Die tatsächlichen Leistungen an die Erzbischöfe, Bischöfe, Domkapitulare und die sonstigen Geistlichen an den Domkirchen.[1]

Art. 10 § 1a Abs. 2 des neuen Konkordates erneuert ausdrücklich das Versprechen, die bischöflichen Stühle und Kapitel mit ständigen Fonds und Gütern auszustatten, wie es schon im Art. 4 des alten Konkordates niedergelegt war. Dass bei den finanziellen Nöten des bayerischen Staates nicht an die Verwirklichung der Realdotation

[1] Vgl. Bay. Staatshaushalt 15 Ziff. 3 Kp. 1 § 1 Tit 1, § 2 Tit 1, 2, 3.

gedacht werden konnte, ist klar. Es wurde denn auch die Durchführung bis auf weiteres verschoben und die Leistungen von Geldrenten im Konkordate festgelegt. Die Rechtsnatur der Staatsleistungen ist demnach die gleiche geblieben, nur bezüglich der Höhe der Leistungen ergab sich eine Umgestaltung der Rechtslage. So wurde in Art. 10 § 1a Abs. 2 die Gleichstellung der Bezüge der sechs Diözesanbischöfe von Augsburg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstätt und Speyer gesetzlich verankert, was übrigens schon in einem Landtagsbeschluss vom 18. November 1920 geschehen war.

Von grosser Bedeutung ist auch die Wendung in Art. 10 § 1a „So lange eine solche Dotation nicht in angegebener Weise überwiesen werden kann, wird der Staat dafür eine Jahresrente leisten, die unter Zugrundelegung der im Konkordat von 1817 festgelegten Verpflichtungen und in Anlehnung an die entsprechenden Aufwendungen des Staates für seine eigenen Zwecke, den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angepasst wird." Durch diese Wendung wurde ein Rechtstitel für die Erhöhung der Dotationsleistungen geschaffen. Der Staat hat zwar die Höhe der Leistungen selbst festzusetzen, es steht aber dem Dotationsempfänger, der sich durch die staatliche Festsetzung benachteiligt fühlt, nichts im Wege seine Rechte im ordentlichen Rechtsverfahren geltend zu machen.

Durch das Gesetz vom 7. April 1925, das zum Vollzuge des Art. 10 § 1a Abs. 2 erging, wurde das Einkommen der Erzbischöfe und Bischöfe in der Höhe festgesetzt, die es am 1. Januar 1914 erreicht hatte. Hiernach erhalten die Erzbischöfe von München-Freising und Bamberg das seit 1817 unverändert gebliebene Einkommen von 36000 Reichsmark bezw. 27000 RM., die übrigen sechs Diözesanbischöfe je 18000 RM., was einen Gesamtaufwand von jährlich 171000 RM. erfordert.

Die Bezüge der Domkapitelsmitglieder tragen nach aussen hin im Gegensatz zu dem Einkommen der Bischöfe weniger das Gepräge der Dotation, sie haben vielmehr ganz den Charakter der Beamtenbesoldung angenommen. Ihre Rechtsgrundlage ist aber trotzdem die gleiche geblieben. Das Ausführungsgesetz zum Konkordate hat die Domkapitulare in die entsprechenden Besoldungsgruppen

mit den sich hier automatisch mit dem Dienstalter ergebenden Erhöhungen eingereiht.

Die Domvikare erhalten ein bestimmtes pfründemässiges Seelsorgeeinkommen. Der bayerische Staat wendet zur Zeit für die Dignitäten 170800 RM., für die Kanoniker 575800 RM., für die Domvikare 236000 RM. auf.

In diesem Zusammenhang soll auch der unbepfründeten Stellen an den Domkirchen Erwähnung getan werden. Pfründe und Pfründeinhaber sind dem Wesen des Pfründerechtes entsprechend eng mit einander verknüpft. Darum ist es auch nicht zulässig einen dienstunfähig gewordenen Pfründeinhaber einfach gegen seinen Willen der Pfründe zu entheben, es muss ihm vielmehr eine Hilfskraft beigegeben werden, deren Unterhalt ebenfalls aus der Pfründe zu bestreiten ist. Im alten Konkordate wurde eine Verpflichtung des bayerischen Staates, hier helfend einzugreifen, nicht ausdrücklich festgelegt. Art. 10 § 1b des neuen Konkordates legt dagegen ausdrücklich eine Rechtspflicht Bayerns fest für die Kanoniker, die bereits das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder die nicht mehr dienstfähig sind, Coadjutoren mit oder ohne Recht der Nachfolge aufzustellen, welche die gleichen Bezüge erhalten, wie die statusmässigen Kanoniker.

Eine neue Rechtspflicht übernimmt der bayerische Staat durch das Versprechen von Gehaltszulagen an die Weihbischöfe in Art. 10 § 1a des Konkordates. Nachdem vor hundert Jahren das Ersuchen der Kirche um Zuschüsse für den Weihbischof als eine „verfassungswidrige Ausdehnung des Konkordates“[1] bezeichnet wurde, bewilligte der bayerische Staat doch schon 1837 ein Gehalt für den Weihbischof von München-Freising. Als ständiger Ausgabeposten im bayerischen Haushalt treten die Zulagen an die Weihbischöfe seit dem Jahre 1910 auf. Durch das Gesetz vom 7. April 1925 wurde auch die Besoldung der Weihbischöfe geregelt. Sie erhalten eine Gehaltszulage von 3000 RM., wenn sie Kanoniker, 2000 RM. wenn sie Dignitäre sind.

[1] Döllinger a. a. O. S. 305.

Im Art. 10 § 1c des Konkordates, verpflichtet sich Bayern den Generalvikaren und bischöflichen Sekretären eine Dienstentschädigung anzuweisen, deren Höhe jeweils den wirtschaftlichen Verhältnissen anzugleichen ist.

Wie schon oben ausgeführt, verspricht Polen in seinem Konkordate jährliche Geldrenten nach Massgabe der Leistungen der Teilungsstaaten an die Kirche. Im Gegensatze zum bayerischen Konkordate, das nur allgemein die Verpflichtung des Staates zu gewissen Leistungen enthält, legt das polnische Konkordat die ziffermässige Höhe einer jeden Leistung im Annexe A zu Art. XXIV seines Konkordates fest.

Die Dotationen des Klerus werden gemäss dieser Aufstellung nach dem für die Beamtenbesoldung geltenden Koeffizienten berechnet. In Polen werden die Gehälter der Beamten in Punkten (points) festgesetzt, das ist ein Masstab, der eine gleichmässige reale Höhe der Besoldung gewährleistet trotz der Schwankungen der Valuta. Zur Zeit ist ein point etwa gleich 47 Groschen zu setzen.

Für die Kardinäle wirft der polnische Staat eine monatliche Dotation von 2500 points aus. Das würde heute etwa 1175 Zloty oder rund 560 RM., im Jahre also 6700 RM. ergeben. Dazu werden noch für besondere Aufwendungen, die mit dem Stande und der Würde des Dotationsempfängers verknüpft sind, 800 Zloty monatlich gewährt, was einer weiteren Jahresleistung von 9600 Zloty =4560 RM. gleichkommt.

Die Erzbischöfe beziehen monatlich 2000 points, das sind 940 Zloty, dazu noch 600 Zloty für den gleichen Zweck, der oben bei den Gehaltsergänzungen der Kardinäle bezeichnet wurde. In Reichsmark ausgedrückt beträgt also das monatliche Einkommen der Erzbischöfe 730 RM., im Jahre somit 8760 RM.

Das monatliche Einkommen der Diözesanbischöfe beträgt 1700 points=799 Zloty, dazu 600 Zloty für den gleichen Zweck wie die Kardinäle und Erzbischöfe, zusammen also 665 RM. monatlich, im Jahre somit 7980 RM.

Wenn wir diese Leistungen Polens an die hohen kirchlichen Würdenträger mit den Leistungen des bayerischen Staates vergleichen, so müssen wir feststellen, dass hier der polnische Staat

sich nicht allzu freigebig gezeigt hat. Der Erzbischof von München-Freising bezieht gerade das Vierfache des Gehaltes eines polnischen Erzbischofes und auch das Einkommen der bayerischen Diözesanbischöfe ist mehr als doppelt so hoch bemessen, wie das der polnischen Bischöfe.

Für die Mitglieder der Domkapitel leistet der polnische Staat pro Monat 600 points = 282 Zloty = 135 RM. Auch dieser Betrag ist lächerlich gering im Vergleiche zu der Besoldung der bayerischen Kanoniker, die den Gehältern der höheren Staatsbeamten gleichgestellt sind.

Die Hilfsbischöfe erhalten monatlich 1250 points, das sind 587 Zloty oder rund 280 RM.

Endlich werden auch noch Zuschüsse gewährt an die élèves des Séminaires und an manche Angehörige von Kongregationen und zwar in Höhe von 125 points = 58 Zloty oder rund 28 RM.

Für die kirchlichen Verwaltungskosten wirft der polnische Staat eine Gesamtsumme von 750940 Zloty aus, deren Verwendung im Einzelnen aufgezählt ist.

Die Verteilung dieser genannten Dotationen obliegt dem Diözesanbischof, dem sie auf Grund von ins einzelne gehenden Aufstellungen vom Finanzminister überwiesen wird. Die Überweisung erfolgt für jede Diözese getrennt.

Ein Vergleich dieser Leistungen des polnischen Staates an die Kirche mit denen, die der bayerische Staat gewährt, muss zeigen, dass die polnischen Dotationen erstaunlich gering sind im Verhältnis zu dem, was Bayern leistet. Auch Polen hat eingesehen, dass diese Leistungen doch etwas zu knapp bemessen sind, und hat deshalb das Versprechen beigefügt, die Geldrenten im Bedürfnisfalle und wenn die finanzielle Lage des Staates es gestattet, zu erhöhen, um den Mitgliedern des Klerus eine angemessene materielle Existenz zu sichern.

In Art. 10 § 1 e übernimmt der bayerische Staat neben den Geldleistungen an die Geistlichen der Domkirchen auch noch die Verpflichtung, sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen, als den Dignitären, den fünf bzw. vier älteren Kanonikern, und drei älteren Domvikaren eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende

Wohnung anzuweisen. Dasselbe Versprechen wurde schon im alten Konkordate gegeben und musste selbstverständlich mit dem Versprechen zur Dotierung der bischöflichen Kirchen im neuen Konkordate wiederholt werden. Bisher ist der Staat dieser Verpflichtung nur sehr ungenügend nachgekommen und wo er tatsächlich Wohnungen bereit gestellt hat, handelt es sich nur um eine nutzungsweise Überlassung der Räume. Das Eigentum an diesen Gebäulichkeiten blieb beim Staate. Das polnische Konkordat berührt die Frage der Wohnungszuweisung überhaupt nicht.

§ 19. Sonstige Leistungen an die Bischofskirchen.[1]

Zu den Aufgaben des bischöflichen Kirchenvermögens gehört auch die Deckung des Aufwandes für die Diözesanverwaltung, sowie die Sicherung des Gottesdienstes und die Erhaltung der kirchlichen Gebäulichkeiten. Diesen Zwecken entsprechend gliedert sich das Kirchenvermögen in das bischöfliche Kanzleivermögen und die sogenannte Domkirchenfabrik. Zur Durchführung dieser Aufgaben wurde im alten bayerischen Konkordate und auch im neuen Art. 10 § 1g die Verpflichtung begründet, den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten für das Kapitel und das Archiv entsprechende Gebäulichkeiten zu überlassen. Polen hat in seinem Konkordate eine derartige Verpflichtung nicht übernommen.

Dagegen gewährt der polnische Staat für den Sach- und Personalaufwand der Domkirchen, so für die Kathedralchöre und die untergeordneten Diener der Kirche wie Mesner usw. eine jährliche Dotation von 63.298 Zloty. Für Bayern besteht hiezu nach Art. 10 § 1f des neuen Konkordates wie schon im alten Konkordate eine subsidiäre Dotationspflicht. Der Staat verpflichtet sich zur Deckung etwaiger Fehlbeträge, wenn die Mittel der Domkirchen nicht ausreichen zu den Ausgaben für den Gottesdienst und die Besoldung der weltlichen Diener. Bayern leistet zur Zeit für den Sachbedarf der Ordinariate jährlich 20.000 RM Zuschuss und zur Ergänzung des Einkommens der Ordinariatsoffizianten 18.000 RM.

[1] Vgl. Bay. Staatshaushalt 15 Ziff. 3 Kap. I § 2 Tit. 8—11.

Bezüglich der Domkirchenfabriken ist zu sagen, dass das hiefür bestimmte Vermögen zum Teile von der Säkularisation überhaupt nicht betroffen wurde. Darum konnte das bayerische Konkordat in Art. 10 § 1f von der Erhaltung der Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Gütern der Domkirchen und ihrer Fabriken sprechen. Auch hier kommt nur eine subsidiäre Dotationspflicht des bayerischen Staates in Frage. Durch die Inflation, die auch die Güter der Kirche nicht verschonte, sah sich der Staat gezwungen, auch hier helfend einzugreifen. Zur Zeit beziffern sich die Leistungen des Staates für den Sachbedarf der Domkirchen auf 80.000 RM., zur Ergänzung des Einkommens der acht hauptamtlichen Mesner an den Domkirchen auf 18.000 RM.

Im polnischen Konkordate Anl. A Abs. 1 Z. VI. wird der katholischen Kirche für Bauzwecke ein jährlicher Betrag von 1.016.000 Zloty also etwa 482.630 RM. gewährt. Eine Verpflichtung, für etwaige Fehlbeträge aufzukommen, hat Polen nicht übernommen. Der polnische Staat wendet der Erhaltung von kirchlichen Baudenkmälern wie auch den kirchlichen Neubauten grosses Interesse zu. Art. XXIV des Konkordates enthält die ausdrückliche Bestimmung, dass in jeder Diözese durch den Bischof im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister eine Komission aufgestellt werden soll, die sich mit der Erhaltung der kirchlichen Kunstdenkmäler und aller historisch oder künstlerisch wertvollen Gegenstände befasst. Auch bei etwaigen kirchlichen Neubauten oder Restaurationen muss in Polen nach den Vorschriften der entsprechenden Staatsgesetze vorgegangen werden.

§ 20. Die Zuschüsse an die bischöflichen Seminare.[1]

Das Tridentinische Konzil gab den Bildungsstätten für den Seelsorgeklerus eine einheitliche Richtung durch Schaffung von Knabenseminarien, in welche Knaben von zwölf Jahren an Aufnahme finden konnten. Diese Idee wurde aber vorerst nur in den romanischen Ländern durchgeführt, während in Deutschland die Klerikal- oder Priesterseminare vorherrschend waren, worauf sich auch

[1] Vgl. Bay. Staatshaushalt 15 § 3 Ziff. 1 u. 2.

das Dotationsversprechen im Art. 5 des alten Konkordates nur erstreckte. Das Realdotationsversprechen wurde auch hier in Ersatzleistungen in Geld verwandelt. Während die früheren staatlichen Zuschüsse sich nur auf die Klerikalseminare erstreckten, wurden vom Jahre 1923 ab die finanziellen Leistungen des Staates auch auf die Knabenseminare ausgedehnt. Von einer Güterausstattung der Seminarien ist im neuen bayerischen Konkordate nicht mehr die Rede, in Art. 10 § 1h verpflichtet sich der bayerische Staat lediglich an die bestehenden nach den Bestimmungen des Codex Juris Canonici eingerichteten Knaben- und Priesterseminare angemessene Zuschüsse zu leisten. Diese Zuschüsse betrugen im Jahre 1927 bereits 605.000 RM, während sie 1924 etwa zwei Drittel dieses Betrages ausmachten.

Das polnische Konkordat sieht auch für die Seminare, die in Polen nach kanonischem Rechte eingerichtet sind, die Realdotation vor und zwar sollen sie mindestens 180 ha bestellbares Land zugeteilt erhalten. In den Diözesen, in denen die Seminare noch keine Ländereien besitzen, sollen ihnen 180 ha rückkaufsfrei belassen werden, neben den 180 ha, die für die mensae episcopi bestimmt sind. Ein spezieller Betrag für die Seminarien ist im Annexe A zu Art. XXIV nicht bestimmt, dagegen wird eine Summe von 20.900 Zloty allgemein für kirchliche Einrichtungen gewährt, worunter wohl auch die Seminarien zu rechnen sind. Für die Seminarprofessoren setzt das Konkordat ein Monatsgehalt von 600 points = 282 Zloty, also etwa 134 RM fest. Auch für die Schüler der Seminarien wird ein monatlicher Betrag von 125 points = 28 RM bewilligt.

Wenn auch diese letzteren Beträge so niedrig sind, so würde doch nach der endgültigen Durchführung der Güterausstattung die Lage der polnischen Seminarien weit günstiger sich gestalten, als die der bayerischen, die ohne die Wohltätigkeit der Gläubigen und die stete Hilfsbereitschaft der Geistlichen, die mit dem Seminar als ihrem geistigen Vaterhause immer noch in enger Fühlung bleiben, einen schweren Existenzkampf zu bestehen hätten.

§ 21. Die Leistungen an die Seelsorge-Geistlichkeit und an die Emeriten-Anstalten.

Das bayerische Konkordat enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Verpflichtung des Staates zur Bereitstellung von Mitteln und Zuschüssen für die Seelsorgegeistlichkeit. Tatsächlich leistet heute der bayerische Staat grosse Summen für die Ergänzung des Einkommens dieser Geistlichen. Im Rahmen dieser Arbeit kann nicht näher eingegangen werden auf die Frage, wie sich die Verpflichtung des Staates zu solchen Leistungen an Bezügen der Pfarrer, Prediger, Benefiziaten, an Besoldung von Mesnern und sonstigen Kirchendienern und zu Leistungen an Kirchenstiftungen usw. im Einzelnen entwickelt haben. Bezüglich der rechtlichen Natur dieser Leistungen war man sich staatlicherseits immer klar, dass es sich um widerrufliche freiwillige Leistungen des Staates an die Kirchen handle. Bei den grossen Beträgen, die hier in Frage kommen — leistete doch der bayerische Staat für diese Zwecke im Jahre 1927 17.000.000 RM[1] — ist das von ausserordentlicher Bedeutung für ein kommendes Reichsablösungsgesetz.

Die grosse Geldentwertung machte einerseits eine Erhöhung der genannten Bezüge zur Notwendigkeit, andererseits stand § 17 Abs. 4 bayer. Verf. Urk. der Gewährung von neuen, freiwilligen Leistungen entgegen. Man setzte sich über diese Bestimmung im Landtag hinweg und gewährte die Einkommensaufbesserung. Wenn auch das bayerische Konkordat nicht ausdrücklich eine Verpflichtung zu den Leistungen an die Seelsorgegeistlichkeit ausspricht, so lässt doch der Wortlaut des Art. 10 § 1k deutlich erkennen, dass der Staat bereit ist, auch in Zukunft die Einkommensergänzungen zu leisten: „Werden mit Einverständnis der Staatsregierung Seelsorgestellen neu errichtet oder bestehende umgewandelt, so werden zur angemessenen Ergänzung des Einkommens der jeweiligen Stelleninhaber staatliche Mittel im Rahmen der bisher üblichen Leistungen für die Seelsorgegeistlichen im Allgemeinen zur Verfügung gestellt.“ Durch das Gesetz vom 7. 4. 25 wurde die Einkommens-

[1] Bay. Staatshaushalt 15 Ziff. 3 cap. 1 § 6, § 7 Tit. 3.

ergänzung der Seelsorgegeistlichen entsprechend der Staatsbeamtenbesoldung geregelt.

Nach dem polnischen Konkordate ist auch für die Pfarrbenefizien die Realdotation vorgesehen und zwar sollen im Einzelnen 15—30 ha je nach der Güte des Bodens zugeteilt werden. Ebensoviel Grund ist vom Rückkaufsrecht des Staates ausgeschlossen. Für die Pfarrer werden monatliche Bezüge von 270 points = 127 Zloty = 50 RM festgesetzt. Diese geringen Bezüge erklären sich daraus, dass die meisten Pfarreien in Polen sich noch eines reichlichen Grundbesitzes erfreuen. Darum ist auch im polnischen Konkordate bezüglich der Dotationen an die Pfarrer ausdrücklich bestimmt, dass bei der Verteilung dem Einkommen aus dem Grundbesitze der Pfarrbenefizien entsprechend Rechnung zu tragen ist.

Im Interesse der katholischen Kirche muss es natürlich liegen, das leibliche Wohl ihrer Diener auch für die Zeiten der Krankheit und Dienstunfähigkeit gesichert zu wissen. So durfte schon in ältesten Zeiten ein Priesteramtskandidat nur auf einen bestimmten titulus geweiht werden, d. h. es musste eine Anstellung an einer bestimmten Kirche und sein Unterhalt aus dem Kirchengute gesichert sein. Bald erwiesen sich bei der grossen Zahl der Weihekandidaten die tituli ecclesiae als unzureichend und man musste eine Anzahl von Priestern auf einen Ersatztitel, den titulus patrimonii weihen, aus dem sich schliesslich der Tischtitel — titulus mensae — entwickelte. Die landesherrliche Gepflogenheit der Verleihung von Tischtiteln wurde auch von dem Freistaate Bayern übernommen. Die daraus entspringenden Verpflichtungen werden aber seit 1922 vom bayerischen Staate abgelöst durch Beiträge an die sogenannten Emeriten-Anstalten. Solche sind in allen Diözesen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes errichtet mit dem Zwecke, allen Seelsorgegeistlichen für zeitliche oder dauernde Dienstunfähigkeit entsprechende Ruhestandsbezüge zu gewähren.

Nach Art. 10 § 1i des Konkordates sorgt der Staat für die Emeriten durch Ausstattung der Emeriten-Anstalten mit entsprechender Dotation oder durch entsprechende Zuschüsse zu den Emeriten-Pensionen.

Auch hier gewährt der polnische Staat im Gegensatze zu den allgemeinen Versprechen des bayerischen Konkordates eine feste Summe von 383.413 Zloty. Von dieser Summe treffen auf die Ruhestandsbezüge des Klerus 254.117 Zloty, der Rest ist für Hinterbliebenenbezüge der Witwen und Waisen des griechisch-katholischen Klerus bestimmt.

§ 22. Die allgemeine Stellung der katholischen Kirche bezüglich ihres Güterrechtes nach den beiden Konkordaten.

Grundsätzlich ist in beiden Konkordaten die Stellung der Kirche bezüglich ihres Güterrechtes die gleiche. In beiden Konkordaten wird ihr ausdrücklich das Recht des freien Erwerbes und das Eigentumsrecht zugebilligt. Nach Art. XXIV Ziff. 1 erkennt die polnische Republik die Eigentumsrechte der kirchlichen juristischen Personen und der juristischen Ordenspersonen an allen ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern, Kapitalien, Renten und anderen Rechten, die diese juristischen Personen gegenwärtig im Gebiet des polnischen Staates besitzen (in § 4 Satz 1).

Entsprechend erklärt auch § 4 Art. 10 des bayerischen Konkordates: „Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen werden in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet und können ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht veräussert werden. Die Kirche hat das Recht, neues Besitztum zu erwerben und als Eigentum zu haben.“ Dieses so erworbene Eigentum soll ebenso unverletzlich sein, wie es auch für die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechtes gewährleistet wird.

Art. XIV des polnischen Konkordates macht der Kirche die Zusage, dass ihre Güter ohne die Zustimmung der kirchlichen Obrigkeit keinem Eingriffe der Staatsbehörden unterliegen sollen, der ihre Bestimmung ändern würde. Nur in Ausnahmefällen soll eine Änderung der Zweckbestimmung möglich sein, wie z. B. bei Enteignung auf Grund allgemein geltender Gesetze und zu Zwecken

der Landesverteidigung. Eine ähnliche Bestimmung enthält das bayerische Konkordat in § 3 des Art. 10. Danach sollen die staatlichen Gebäude und Grundstücke, die z. Zt. unmittelbar oder mittelbar Zwecken der Kirche einschliesslich der Orden oder religiösen Kongregationen dienen, auch fernerhin diesen Zwecken überlassen bleiben.

Der Kirche wird ferner in beiden Konkordaten das Recht zugebilligt, kirchliche Stellen frei zu errichten oder umzuwandeln. Nur wenn hierdurch für den Staat Ausgaben entstehen würden, müsste die Errichtung und Umwandlung im Einvernehmen mit der Staatsregierung geschehen.

Das polnische Konkordat unterwirft in Art. 15 die Geistlichen und ihr Vermögen, sowie das Vermögen der kirchlichen juristischen Personen und juristischen Ordenspersonen der Besteuerung wie alle Staatsbürger und alle juristischen Laienpersonen. Steuerfrei sind die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude, die kirchlichen Seminare, die Anstalten für die Heranbildung des Ordensnachwuchses, sowie die Angehörigen und die Häuser der Mendikantenorden. Ferner unterliegen nicht der Besteuerung die Güter und Vermögenswerte, die dem Bedarf des religiösen Kultes dienen und nicht zu den persönlichen Einkünften des Pfründeinhabers gehören, weiterhin die Wohnungen der Bischöfe und des Klerus. Endlich sollen auch die Amtslokale der Geistlichen bezüglich der Besteuerung den Amtsräumen der Staatsbeamten gleichgestellt sein.

Im bayerischen Konkordate ist dieser Punkt nicht erwähnt, es bleibt demnach bei den bisher üblichen Steuerbefreiungen kirchlichen Gutes, besonders des Vermögens der Orden und religiösen Kongregationen.

Dagegen ist in § 5 Art. 10 des bayerischen Konkordates der Kirche ausdrücklich das Recht zuerkannt, auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten Umlagen zu erheben. Das polnische Konkordat spricht über das Umlagenrecht der Kirche nicht ausdrücklich, jedenfalls ist dieses aber auch in Polen gesetzlich geregelt, da in Art. IX des polnischen Konkordates der Staat der katholischen Kirche seinen weltlichen Arm leiht für den Fall der Eintreibung der für kirchliche Zwecke bestimmten Umlagen.

IV. Abschnitt.

Gegenleistungen der Kirche an die beiden Konkordatstaaten.

23. Allgemeine Zugeständnisse der Kirche an das nationale Element.

Hat uns der Vergleich der beiden Konkordate bisher schon erkennen lassen, dass der bayerische Staat mit seinen Zugeständnissen an die Kirche weitaus freigebiger sich gezeigt hat als der polnische, so müssen wir nun auf dem Gebiete der kirchlichen Gegenleistungen wiederum feststellen, dass Bayern von der Kirche nicht so reichlich bedacht wurde wie Polen. Von den nicht allzu reichlichen Gegengaben der Kirche hat der bayerische Staat bedeutend weniger zugestanden bekommen als Polen, das seine Souveränitätsrechte vor allem hier deutlich zum Ausdruck bringt.

Zunächst ist in beiden Konkordaten dem Staate zugestanden, dass der derzeitige Stand der Diözesen und Kirchenprovinzen unverändert bleiben soll. (Art. 12 § 1 bayerisches Konkordat.) Schon hier zeigt sich ein charakteristischer Unterschied in der Fassung der beiden Bestimmungen. Während das bayerische Konkordat einfach die Zusicherung gibt, dass eine Änderung des Standes der Kirchenprovinzen und Diözesen nicht eintreten soll, spricht das polnische Konkordat klar die Verpflichtung des Heiligen Stuhles aus, ohne die Zustimmung der Regierung keinerlei einschneidende Änderung in der Hierarchie oder in der Umschreibung der Kirchenprovinzen und Diözesen vorzunehmen. Ausserdem darf nach Art. 9 kein Teil der Republik Polen von einem Bischof abhängig sein, dessen Sitz sich ausserhalb der Landesgrenzen befindet.

Weiterhin wird in Art. VI des polnischen Konkordates die Immunität der Kirchen, Kapellen und Friedhöfe zugesichert, allerdings darf die öffentliche Sicherheit nicht darunter leiden.

Ein Ausfluss der engen Verknüpfung der katholischen Kirche mit Polen und ihres besonderen Wohlwollens ist die Bestimmung des Art. VIII, die dem polnischen Nationalismus weit entgegen kommt.

An Sonntagen und am 3. Mai, dem polnischen Nationalfeiertage, müssen die Priester ein liturgisches Gebet für die Wohlfahrt der Republik und ihres Präsidenten rezitieren.

Art. VII enthält ebenfalls Zugeständnisse des Heiligen Stuhles an Polen und zwar bezüglich der Armee-Seelsorge. Insbesondere gestattet die Kirche, dass die Militärgeistlichen bezüglich ihres Dienstes in der Armee den militärischen Vorgesetzten unterworfen sein sollen.

Nach Art. X des polnischen Konkordates ist zur Errichtung kirchlicher Stellen und zur Gründung von Ordenshäusern die Genehmigung des Staates erforderlich, soweit für ihn Ausgaben erwachsen würden. Ausländer können das Amt eines Ordensobern in Polen nicht erhalten, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung des Staates.

Auch in Bayern (Art. 13 § 2) müssen bei Orden und religiösen Kongregationen wie bei deren Niederlassung die Obern die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen. Jedoch können Ordensobern mit anderer Staatsangehörigkeit und mit dem Sitz ausserhalb Bayerns persönlich ihre in Bayern gelegenen Häuser visitieren. Den Ordensklerikern steht es auch frei, ihren Studien an ihren Ordensschulen nach Massgabe des kanonischen Rechtes zu obliegen an Stelle der staatlichen Anstalten.

§ 24. Zugeständnisse an die Staaten bezüglich des kirchlichen Stellen-Besetzungs-Rechtes.

Neben den obengenannten weniger bedeutungsvollen Zugeständnissen ist in beiden Konkordaten das staatliche Interesse an der Person und an der Vorbildung des Geistlichen, sowie an der Besetzung der kirchlichen Stellen berücksichtigt. Die Kirche verzichtet hier freiwillig auf einige ihr verfassungsmässig zustehende Rechte. So sichert Art. 137 RV. der Kirche volle Freiheit in der Ämterbesetzung zu. Im bayerischen Konkordate hat sie diese Freiheit in einigen Punkten durch Zugeständnisse an den Staat beschränkt.

Gemäss Art. 13 des bayerischen Konkordates wird die Kirche im Hinblick auf die Aufwendungen des Staates für die Bezüge der

Geistlichen in der Leitung und Verwaltung der Diözesen, ferner für die Diözesanbildungsanstalten und für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nur solche Geistliche verwenden, die die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ferner müssen sie das Reifezeugnis eines deutschen vollwertigen humanistischen Gymnasiums besitzen und von der Kirche vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen, bzw. bischöflichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule erfolgreich zurückgelegt haben.

Ähnlich regelt das polnische Konkordat in Art. XIX die Voraussetzungen, unter denen die Pfarrstellen besetzt werden. Nicht naturalisierte Ausländer, sowie Personen, d e ihre theologische Bildung nicht an den theologischen Instituten Polens oder in päpstlichen Anstalten genossen haben, können in Polen ohne ausdrückliche staatliche Genehmigung eine Pfarrstelle nicht erhalten. Weiter können solche Personen nicht angestellt werden, deren Tätiigkeit der Staatssicherheit widerspricht.

Bevor bie Kirchenbehörde zur Ernennung schreitet, hat sie bei dem zuständigen Minister Erkundigungen einzuziehen, um sich zu vergewissern, ob keiner der beiden bezeichneten Gründe der Ernennung entgegensteht. Wenn der Minister innerhalb einer Frist von 30 Tagen keine derartigen Einwendungen bringt, darf die Ernennung vollzogen werden. (Art. XIX Abs. 3.)

Die Bestimmung des Art. XX des polnischen Konkordates gibt Polen die Möglichkeit auch gegen bereits im Amte befindliche Geistliche wegen ihrer der Sicherheit des Staates zuwiderlaufenden Tätigkeit vorzugehen. Im Falle nämlich die Staatsregierung derartige Einwendungen gegen einen Geistlichen zu erheben hat, wird der zuständige Minister diese dem Bischof zur Kenntnis bringen, der im Einverständnisse mit dem Minister innerhalb einer Frist von drei Monaten die entsprechenden Massnahmen zu treffen hat. Bei einer allenfallsigen Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bischof und dem Minister wird der Heilige Stuhl zwei Geistliche auswählen und ihnen die Lösung der Frage anvertrauen. Diese Geistlichen werden mit zwei Delegierten des Präsidenten der Republik eine endgültige Entscheidung treffen.

In dieser Konkordatsbestimmnng liegt eine grosse Beeinträchtigung der polnischen Minderheiten, denn ein entsprechender Grund ist leicht gefunden, um einen missliebigen nicht polnischen Geistlichen aus seinem Amte zu verdrängen. Bei der Einstellung der polnischen Geistlichkeit und auch der hohen kirchlichen Würdenträger kann auch auf diesen Artikel des Konkordates die schlimmste Willkürherrschaft gegen die Minderheiten sich autbauen.

Nach Art. 14 des bayerischen Konkordates wird die Kirche vor der Ernennung der Pfarrer dem Staate die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitteilen, der dann etwaige Erinnerungen in möglichst kurzer Zeit zu erheben hat.

Die staatlichen Patronatsrechte werden wie die privaten in beiden Konkordaten aufrecht erhalten. (Art. 14 § 3 bayerisches Konkordat.) Nach Art. XXI polnisches Konkordat hat der Patron innerhalb 30 Tagen aus einer vom Bischof aufgestellten Liste mit drei Kandidaten zu wählen.

Die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe steht in beiden Konkordatsländern grundsätzlich dem Heiligen Stuhle zu. Vor der Ernennung eines polnischen Bischofs, sowie der Coadjutoren cum iure successionis und des Armee-Bischofs soll der Papst sich an den Präsidenten der Republik wenden, um sich zu vergewissern, dass der Wahl keine Gründe politischen Charakters entgegen stehen. (Art. XI polnisches Konkordat.) Auch in Bayern wird bei einer Bischofsernennung der Heilige Stuhl vor der Publikation der Bulle, in offiziöser Weise mit der Regierung in Verbindung treten, um sich zu vergewissern, dass gegen den Kandidaten Gründe politischer Natur nicht obwalten. (Art. 14. § 1.)

In Polen haben die Bischöfe nach Art. XII des Konkordates vor dem Antritt ihres Amtes in die Hand des Präsidenten der Republik einen Treueid zu leisten nach folgender Formel:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, wie es einem Bischof geziemt, Treue der Republik Polen. Ich schwöre und verspreche in aller Loyalität die verfassungsmässige Regierung zu ehren und auch meinen Klerus dazu anzuhalten. Ferner schwöre und verspreche ich keiner Verhandlung beizuwohnen und an keiner Beratung teilzunehmen, die dem

polnischen Staate, oder der öffentlichen Ordnung Schaden bringen könnte. Ich werde meinem Klerus nicht erlauben, an derartigen Veranstaltungen teilzunehmen. Besorgt um das Wohl und um die Belange des Staates werde ich bestrebt sein, jede Gefahr von ihm fernzuhalten, von der ich ihn bedroht weiss."

Die Verpflichtung zur Eidesleistung der neu ernannten Bischöfe ist im bayerischen Konkordate nicht enthalten. Das grosse Entgegenkommen der Kurie dem polnischen Staate gegenüber zeigt sich auch hier wieder deutlich.

§ 25. Schlussbestimmungen und Schlussbemerkungen.

Ausser den Bestimmungen über die Formalitäten der Ratifikation enthalten die letzten Artikel der beiden Konkordate auch noch sehr wichtige staatsrechtliche Bestimmungen. Beide sprechen übereinstimmend aus, dass alle Gesetze und Verordnungen, die mit den Bestimmungen der Konkordate im Widerspruch stehen, aufgehoben sein sollen. (Bayerisches Konkordat Art. 15 § 2, polnisches Konkordat Art. XXV.) Damit ist den Konkordaten innerhalb der sonstigen Staatsgesetze ein wichtiger Vorrang eingeräumt. Das neue bayerische Konkordat erwähnt auch noch ausdrücklich, dass das Konkordat von 1817 nicht mehr gelten soll.

Während das polnische Konkordat, das am Mittwoch den 2. Juni 1925 ratifiziert wurde, erst zwei Monate später in Kraft treten sollte (Art. XXVII), trat das bayerische Konkordat mit dem Tage der Ratifikation, am 24. Januar 1925, in Kraft.

Das bayerische Konkordat ist in deutscher und italienischer Sprache abgefasst, für seine Auslegung soll der deutsche Text massgebend sein. Die Sprache des polnischen Konkordates ist die französische als die Sprache der Diplomatie.

Da die Konkordate ein dauerndes friedliches Verhältnis zwischen Staat und Kirche herstellen sollen, ist über die Geltungsdauer des Konkordates im Text keine Bestimmung enthalten. Als quasi-völkerrechtliche Verträge sind natürlich auch sie der clausula rebus sic stantibus unterworfen.

Wenn wir noch einmal kurz auf die Bestimmungen der beiden Konkordate zurückblicken und die Bilanz ziehen, so müssen wir

feststellen, dass ohne Zweifel der Vergleich zu Ungunsten Bayerns ausfällt. Das Land Bayern, dem ein Konkordatsabschluss vor allem auch eine Kundgebung seiner Eigenstaatlichkeit sein sollte, hat seine Hoheitsrechte nicht immer genügend betont, im Gegensatz zu der jungen von starkem nationalen Bewusstsein und grossem Machtwillen getragenen Republik Polen, die ihre Souveränitätsrechte der Kirche gegenüber in vielen Punkten ganz durchzusetzen vermochte.

Bayern hat der Kirche auf dem Gebiete des Schulwesens grössere Zugeständnisse gemacht als Polen und auch die finanziellen Leistungen müssen den bayerischen Haushalt ungleich schwerer belasten als die kärglich bemessenen Zuschüsse des polnischen Staates an die katholische Geistlichkeit.

Die wenigen Gegengaben, die der bayerische Staat von der Kirche erhält, werden ihm ausdrücklich im Hinblick auf seine Aufwendungen für die Bezüge der Geistlichen gewährt. Dieser rein materielle Gesichtspunkt, den die Kirche als Grund ihrer Zugeständnisse angibt, muss uns um so mehr befremden, wenn wir die entsprechenden Bestimmungen des polnischen Konkordates dazu in Vergleich setzen.

Die katholische Kirche ist ohne Zweifel dem polnischen Nationalismus weitgehend entgegen gekommen und ist durch Zugeständnisse an den polnischen Staat, die tiefgreifende, politische Folgen haben können, eine Stütze der polnischen Willkürherrschaft gegen die Minderheiten geworden. Wer den nationalen Fanatismus und den Hass der Polen und vor allem auch der polnischen Geistlichen bis hinauf zu den höchsten kirchlichen Würdenträgern gegen alles Deutsche kennt, der wird die Besorgnisse der deutschen Katholiken in Polen zu würdigen wissen, die schon bei den Vorverhandlungen zum Konkordate in ihrer Presse zum Ausdruck kamen. Für den polnischen Geistlichen, wie überhaupt für jeden Polen ist Katholik und Pole ein Begriff. Die gesamte Presse, mit Ausnahme der sozialistischen, setzt sich für die katholische Kirche ein. Auch das Konkordat wurde von ihr freudig begrüsst, weil es dem polnischen Staate Rechte einräumt wie kein zweites. Die deutschen katholischen Geistlichen können auf Grund des Konkordates sehr leicht aus ihren Stellen, die sie jahrelang in treuester Pflichterfüllung ihrer

Kirche gegenüberinne hatten, verdrängt werden. Zu den geistlichen Stellen in den Minderheitengebieten wird Polen kraft seines Einflussrechtes auf das kirchliche Stellenbesetzungsrecht nur die bezüglich ihrer nationalen Gesinnung zuverlässigsten Geistlichen auswählen.

Hohe kirchliche Würdenträger Polens wie der Kardinal Kakowski sind Mitglieder von Vereinen z. B. des Westmarkenvereins, die sich die systematische Ausrottung des Deutschtums und des deutschen Katholizismus in Polen zum Ziele gesetzt haben. So hat die katholische Kirche, die auch den Schutz der nationalen Minderheiten in ihr Programm aufgenommen hat, durch ein übergrosses Wohlwollen einem katholischen Volke gegenüber einem anderen bezüglich seiner kirchlichen Gesinnung vielleicht wertvolleren Volksteil grosses Unrecht zugefügt, indem sie die Möglichkeit seiner systematischen Unterdrückung in der feierlichen Form des Konkordates sanktionierte.

Anhang.

Konkordat
zwischen dem
Apostolischen Stuhl
und der
Republik Polen.

Im Namen der Allerheiligsten und Untrennbaren Dreifaltigkeit.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI.
und
der Präsident der Republik Polen
Stanislaw Wojciechowski

haben, in dem Wunsche, die Stellung der Katholischen Kirche in Polen festzusetzen und die Grundsätze festzustellen, welche auf würdige und dauernde Weise die kirchlichen Angelegenheiten auf dem Gebiete der Republik leiten werden,

beschlossen, ein Konkordat abzuschliessen.

Infolgedessen haben Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und der Präsident der Republik Polen Stanislaw Wojciechowski zu ihren Bevollmächtigten ernannt,

Der Heilige Vater:

Seine Eminenz Kardinal Peter Gasparri, Seinen Staatssekretär;

Der Präsident der Republik:

Seine Exzellenz Wladyslaw Skrzynski, Botschafter der Republik Polen bei dem Apostolischen Stuhl;

Professor Stanislaw Grabski, Abgeordneten des Polnischen Sejm, Minister für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Obige Bevollmächtigte haben nach Austausch ihrer Vollmachten folgende Bestimmungen gefasst, welche fortan zu befolgen die Hohen Vertragsschliessenden Parteien sich verpflichten:

Artikel I.

Die katholische Kirche, ohne Unterschied des Ritus, wird in der Republik Polen volle Freiheit geniessen. Der Staat sichert der Kirche freie Ausübung Ihrer geistlichen Gewalt und Ihrer Rechtsprechung, sowie freie Verwaltung und Verfügung über Ihre Angelegenheiten und Ihr Vermögen gemäss den göttlichen Gesetzen und dem kanonischen Recht.

Artikel II.

Die Bischöfe, Geistlichkeit und Gläubigen werden frei und unmittelbar mit dem Apostolischen Stuhl in Verbindung stehen. Bei der Ausübung ihrer Funktionen werden die Bischöfe frei und unmittelbar mit ihrer Geistlichkeit und ihren Gläubigen in Verbindung stehen sowie ihre Verordnungen, Aufträge und Hirtenbriefe bekannt geben.

Artikel III.

Zur Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Republik Polen wird in Polen ein Apostolischer Nuntius und bei dem Apostolischen Stuhl ein Botschafter der Republik residieren. Die Befugnisse des Apostolischen Nuntius in Polen werden sich auch auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig erstrecken.

Artikel IV.

Die Zivilbehörden werden ihre Hilfe erteilen bei Ausführung der kirchlichen Bestimmungen und Dekrete: a) bei Amtsentsetzung eines Geistlichen, bei Entziehung des kirchlichen Beneﬁziums, nach Veröffentlichung eines kanonischen Dekrets über die angeführte Amtsentsetzung oder Entziehung, sowie bei einem Verbot des Tragens des geistlichen Gewandes; b) bei Erhebung von Taxen oder Gebühren für kirchliche Zwecke, die von den staatlichen Gesetzen vorgesehen werden; c) in allen anderen, durch die geltenden Gesetze vorgesehenen Fällen.

Artikel V.

Die Geistlichen werden bei Ausübung ihrer Ämter einen besonderen rechtlichen Schutz geniessen. Auf gleicher Stufe mit den Staatsbeamten werden sie das Recht der Befreiung von der gerichtlichen Pfändung eines Teils ihrer Bezüge haben. Geistliche, welche die Weihen empfangen haben, Ordensbrüder (Mönche), welche die Gelübde abgelegt haben, Seminarkleriker und Novizen, die vor Kriegserklärung in ein Seminar oder Noviziat eingetreten sind, werden von dem Heeresdienst befreit sein, mit Ausnahme des Landsturms. In letzterem Fall werden die Geistlichen, welche die Weihe zum Kaplan haben, in dem Heer ihr Amt als Kaplan ausüben, jedoch so, dass hierunter das Wohl der Parochie nicht leidet; die anderen Mitglieder der Geistlichkeit werden zum Sanitätsdienst berufen. Die Geistlichen werden befreit sein von den bürgerlichen Pflichten, die nicht im Einklang stehen mit dem Beruf eines Kaplans, wie z. B. vereidigter Richter, Mitglieder von Tribunalen und dergleichen.

Artikel VI.

Die Unantastbarkeit der Kirchen, Kapellen und Friedhöfe ist gesichert, jedoch so, dass hierunter die öffentliche Sicherheit nicht leidet.

Artikel VII.

Die Armeen der Republik haben das Recht auf sämtliche Auszeichnungen, die der Apostolische Stuhl den Armeen gemäss den Vorschriften des kanonischen Rechts erteilt. Insbesondere haben die Kapläne die Rechte von Pröpsten in bezug auf die Militärpersonen und ihre Familien und üben die Tätigkeiten ihres kirchlichen Amtes unter der Jurisdiktion des Feldbischofs aus, der das Recht ihrer Wahl besitzt. Der Apostolische Stuhl gestattet, dass diese Geistlichen in Angelegenheiten ihres Militärdienstes den Militärbehörden unterstehen.

Artikel VIII.

An den Sonntagen und dem Nationalfeiertag am 3. Mai werden die Geistlichen, welche die Gottesdienste abhalten, ein liturgisches Gebet zum Wohl der Republik Polen und ihres Präsidenten sprechen.

Artikel IX.

Kein Teil der Republik Polen wird von einem Bischof abhängen, dessen Sitz sich ausserhalb des Gebietes des Polnischen Staates befindet. Die katholische Hierarchie in der Republik Polen wird organisiert, wie folgt:

A) Lateinischer Ritus.

I. Kirchenprovinz Gnesen-Posen:
Erzbistum Gnesen-Posen, Diözese Chelmno,
Diözese Wloclawek.

II. Kirchenprovinz Warschau:
Erzbistum Warschau,
Diözese Plock,
Diözese Sandomierz,
Diözese Lublin,
Diözese Podlasie,
Diözese Lodz,

III. Kirchenprovinz Wilna:
Erzbistum Wilna,
Diözese Lomza,
Diözese Pinsk.

IV. Kirchenprovinz Lemberg:
Erzbistum Lemberg,
Diözese Przemysl,
Diözese Uck.

V. Kirchenprovinz Krakow:
Erzbistum Krakow,
Diözese Tarnòw,
Diözese Kielce,
Diözese Czestochawa,
Diözese Schlesien.

B) Griechisch-ruthenischer Ritus

Kirchenprovinz Lemberg:
Erzbistum Lemberg,
Diözese Przemysl,
Diözese Stanislawów.

C) Armenischer Ritus.

Erzbistum Lemberg.

Der apostolische Stuhl nimmt eine Änderung in der obigen Hierarchie oder der Abgrenzung der Provinzen und Diözesen nur im Einverständnis mit der polnischen Regierung vor, mit Ausnahme kleiner Grenzberichtigungen, die für das Wohl der Seelen erforderlich sind.

Artikel X.

Die Schaffung und Änderung von kirchlichen Benefizien, Kongregationen und Orden sowie ihrer Gebäude und Anstalten hängt von der zuständigen Kirchenbehörde ab, welche obige Massnahmen, falls dieselben Ausgaben aus dem Staatsschatz zur Folge haben, nach Verständigung mit der Regierung in Angriff nimmt. Ausländer werden keine Posten als Vorgesetzte von Ordensprovinzen erhalten; es sei denn mit entsprechender Erlaubnis der Regierung.

Artikel XI.

Die Wahl der Erzbischöfe und Bischöfe ist Sache des Apostolischen Stuhls. Seine Heiligkeit gestattet, sich an den Präsidenten der Republik zu wenden vor Ernennung der Erzbischöfe und Diözesanbischöfe, Koadjutoren „cum jure successionis“ sowie eines Feldbischofs, um sich zu vergewissern, dass der Präsident gegen eine solche Wahl keine Einwände politischer Natur zu erheben hat.

Artikel XII.

Obige Amtsträger legen vor Übernahme ihrer Tätigkeiten zu Händen des Staatspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel ab: „Vor Gott und den Heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, wie es einem Bischof geziemt, der Republik Polen Treue. Ich schwöre und verspreche, dass ich mit vollkommener Loyalität die durch die Verfassung eingesetzte Regierung achten werde und dafür sorgen werde, dass meine Geistlichkeit dieselbe achte. Ich schwöre und verspreche ausserdem, an keiner Vereinbarung teilzunehmen und bei keinerlei Beratungen zugegen zu sein, die dem Polnischen Staat oder der öffentlichen Ordnung Schaden bringen könnten. Ich werde meiner Geistlichkeit nicht gestatten an solchen Handlungen teilzunehmen. In der Sorge um

das Wohl und Interesse des Staates werde ich mich bemühen, alle Gefahren von ihm abzuwehren, von denen ich wissen sollte, dass sie ihn bedrohen."

Artikel XIII.

1. In allen öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Hochschulen, ist der Religionsunterricht obligatorisch. Dieser Unterricht wird der katholischen Jugend von Lehrern erteilt, die von den Schulbehörden ernannt worden sind und von denselben ausschliesslich aus dem Kreis derjenigen Personen ausgewählt werden, die von dem Ordinarius zur Erteilung von Religionsunterricht ermächtigt worden sind. Die zuständigen Kirchenbehörden werden den Religionsunterricht hinsichtlich seines Inhalts sowie der Moralität der Lehrer beaufsichtigen.

Falls der Ordinarius einem Lehrer die demselben erteilte Ermächtigung entzieht, verliert derselbe hierdurch das Recht zur Erteilung des Religionsunterrichtes.

Dieselben Grundsätze bezüglich der Wahl und Abberufung von Lehrern werden angewandt auf die Professoren, Dozenten und Assistenten an den Fakultäten der katholichen Theologie (Kirchenwissenschaften) der staatlichen Universitäten.

2. In allen Diözesen wird die katholische Kirche Predigerseminare besitzen, entsprechend dem kanonischen Recht, welche sie verwalten wird und in denen die Lehrer ernannt werden.

Die von den höheren Seminaren ausgestellten Unterrichtsdiplome werden für den Religionsunterricht in allen Schulen genügen, ausgenommen die Hochschulen.

Artikel XIV.

Die der Kirche gehörigen Güter werden nicht Gegenstand eines Rechtsaktes sein, der ihre Bestimmung ändert, ausgenommen mit Einverständnis der geistlichen Behörde, mit Ausnahme der durch die Gesetze über die Enteignung zum Zweck der Regulierung von Transportwegen und Flüssen, der Staatsverteidigung sowie zu ähnlichen Zwecken vorgesehenen Fälle. Auf jeden Fall darf die Bestimmung von Immobilien und Mobilien, die ausschliesslich für den Gottesdienst bestimmt sind, wie z.B.: Kirchen, Gegenstände

für den Gottesdienst u. dgl., nicht geändert werden, ohne dass dieselben vorher durch die zuständige Kirchenbehörde ihres Charakters als geweihte Dinge entkleidet worden sind.

Kein Bau, Umbau oder Restaurierung von Kirchen und Kapellen darf anders ausgeführt werden, als gemäss den technischen und künstlerischen Vorschriften der Gesetze über den Bau von Gebäuden und die Erhaltung von Altertümern.

In jeder Diözese wird eine Kommission gebildet, die vom Bischof im Einverständnis mit dem zuständigen Minister ernannt wird, zum Schutze von Altertümern, Kunstwerken Archivdokumenten und Handschriften von historischem oder künstlerischem Wert in Kirchen und kirchlichen Räumen.

Artikel XV.

Die Geistlichen, ihr Vermögen sowie das Vermögen der kirchlichen sowie religiösen juristischen Personen werden der Besteuerung unterliegen auf gleicher Stufe mit den Personen und dem Vermögen der Staatsangehörigen sowie der weltlichen juristischen Personen, mit Ausnahme der dem Gottesdienst geweihten Gebäude der geistlichen Seminare, der Vorbereitungshäuser für Mönche und Nonnen, der Wohnhäuser für Mönche und Nonnen, welche das Armutsgelübde ablegen, sowie der Güter und Vermögensrechte deren Einkünfte für die Zwecke des religiösen Kults bestimmt sind und nicht zu den persönlichen Einkünften der Benefizianisten gehören. Die Räume der Bischöfe und der Gemeindegeistlichkeit sowie ihre Amtslokale werden vom Staatsschatz auf gleicher Stufe stehend behandelt wie die Amtsräume der staatlichen Angestellten und die Räume der staatlichen Institute.

Artikel XVI.

Alle polnischen kirchlichen und religiösen juristischen Personen haben gemäss den Vorschriften des allgemeingeltenden Rechts das Recht, bewegliches und unbewegliches eigenes Vermögen zu erwerben, abzutreten, zu besitzen und zu verwalten nach dem kanonischen Recht, sowie das Recht, vor allen Instanzen und staatlichen Behörden zur Verteidigung ihrer bürgerlichen Rechte zu erscheinen. Kirchliche und klösterliche juristische Personen gelten

als polnisch, falls der Zweck, zu dem sie entstanden sind, die kirchlichen und religiösen Angelegenheiten Polens betrifft, und falls die zur Vertretung derselben und zur Verwaltung ihrer Güter ermächtigten Personen ständig auf dem Gebiet der Republik Polen wohnen. Kirchliche und religiöse juristische Personen, welche obigen Bedingungen nicht entsprechen, geniessen die vom Staat den Ausländern erteilten bürgerlichen Rechte.

Artikel XVII.

Kirchliche und religiöse juristische Personen haben gemäss dem kanonischen Recht und dem allgemeinen Staatsrecht das Recht zur Anlage, Verwaltung und zum Besitz von Friedhöfen zur Bestattung von Katholiken.

Artikel XVIII.

Die Geistlichen und Gläubigen jedes Ritus, die sich ausserhalb ihrer Diözesen befinden, unterliegen dem Ordinarius am Ort nach den Vorschriften des kanonischen Rechts.

Artikel XIX.

Die Republik sichert den zuständigen Behörden das Recht gemäss den Vorschriften des kanonischen Rechts, kirchliche Funktionen, Ämter und Benefizien zu verleihen. Bei der Verleihung der Probstbenefizien werden folgende Grundsätze angewandt:

Auf dem Gebiet der Republik Polen dürfen die Probstbenefizien nicht erhalten, es sei denn mit Genehmigung der polnischen Regierung: 1. nichtnaturalisierte Ausländer, sowie Personen, die ihre theologischen Studien nicht in theologischen Instituten in Polen oder in päpstlichen Instituten absolviert haben;

2. Personen, deren Tätigkeit in Widerspruch steht zur Sicherheit des Staates.

Vor Ausführung der Ernennungen zu diesen Benefizien holt die geistliche Behörde von dem zuständigen Staatsminister Information ein, um sich zu vergewissern, dass keiner der oben unter Punkt 1. und 2. vorgesehenen Punkte dem entgegensteht. Falls der angeführte Minister nicht innerhalb von 30 Tagen dergleichen Einwände erhebt gegen Personen, deren Ernennung beabsichtigt ist, führt die Kirchenbehörde die Ernennung aus.

Artikel XX.

Falls die Staatsbehörden gegen einen bestimmten Geistlichen Einspruch erheben sollten bezüglich seiner Tätigkeit, die in Widerspruch zur Staatssicherheit steht, legt der zuständige Minister die erhobenen Einsprüche beim Ordinarius vor, welcher im Einverständnis mit diesem Minister innerhalb von drei Monaten entsprechende Anordnungen trifft. Bei Differenzen zwischen dem Ordinarius und dem Minister überträgt der Apostolische Stuhl die Lösung der Angelegenheit zwei von Ihm erwählten Geistlichen, welche im Einverständnis mit zwei Delegierten des Staatspräsidenten die endgültige Entscheidung treffen.

Artikel XXI.

Das Patronatsrecht des Staats und von Privatpersonen bleibt bis zu einem neuen Vertrag in Kraft. Die Präsentierung eines würdigen Geistlichen auf eine freie Pfarrstelle erfolgt durch den Patron innerhalb 30 Tagen, nach einer Liste von drei Namen, die von dem Ordinarius vorgelegt wird. Falls innerhalb von 30 Tagen das Patronat nicht ausgeführt wird, wird die Besetzung des betreffenden Benefiziums frei. Falls es sich um ein Probstbenefizium handelt, holt der Ordinarius vor Ausführung der Ernennung gemäss Art. XIX das Gutachten des zuständigen Ministers ein.

Artikel XXII.

Falls Geistliche oder Mönche von weltlichen Gerichten wegen Verbrechen angeklagt werden, die von den Strafgesetzen des Staates vorgesehen sind, benachrichtigen die angegebenen Gerichte sofort den zuständigen Ordinarius von jedem Fall dieser Art und schicken ihm im gegebenen Fall den Anklageakt sowie das Gerichtsurteil mit seinen Motiven. Der Ordinarius bzw. ein Delegierter desselben werden nach Beendung des Gerichtsverfahrens das Recht haben, die betreffenden Akten einzusehen. Bei Verhaftung oder Inhaftierung der oben angegebenen Personen werden die Zivilbehörden die dem Stand und hierarchischen Rang derselben gebührenden Rücksichten wahren.

Geistliche und Mönche werden in Arrest behalten und Freiheitsstrafen in Räumen absitzen, die von den Räumen für weltliche

Personen getrennt sind, falls sie nicht von dem zuständigen Ordinarius ihrer kirchlichen Würde entkleidet worden sind. Falls sie durch Urteil zu Arrest verurteilt werden, werden sie diese Strafe in einem Kloster oder in einem anderen Ordenshause in dazu bestimmten Räumen absitzen.

Artikel XXIII.

Eine Änderung der in den Diözesen mit lateinischem Ritus bei den Predigten, Nebengottesdiensten und anderen Vorträgen als den Vorlesungen über die Religionswissenschaft in den Seminarien gebrauchten Sprache erfolgt nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung durch die Konferenz der Bischöfe des lateinischen Ritus.

Artikel XXIV.

1. Die Polnische Republik anerkennt das Recht der juristischen kirchlichen und Ordenspersonen an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, Kapitalien, Einkünften sowie andere Rechte, welche diese juristischen Personen gegenwärtig auf dem Gebiet des Polnischen Staates besitzen.

2. Die Polnische Republik gestattet, dass die oben angegebenen Eigentumsrechte, falls sie noch nicht in die Grundbücher eingetragen sind, auf den Namen der sie besitzenden juristischen Personen (Bistümer, Kapitel, Kongregationen, Orden, Seminare, Probstbenefizien, anderer Benefizien usw.) in dieselben eingetragen werden, und zwar auf Grund einer Erklärung des zuständigen Ordinarius, die von der zuständigen Zivilbehörde bestätigt ist.

3. Die Angelegenheit der Güter, die der Kirche von Russland Österreich und Preussen abgenommen worden sind und welche gegenwärtig im Besitz des Polnischen Staates sind, wird durch einen späteren Vertrag geregelt. Bis dahin sichert der Polnische Staat der Kirche Jahreseinkünfte, die nicht niedriger sind als der Gegenwert der Einkünfte, welche die russische, österreichische und preussische Regierung der Kirche auf den Gebieten ausgezahlt haben, die gegenwärtig zur Republik Polen gehören. Die angegebenen Einkünfte werden nach den in Anlage A enthaltenen Angaben berechnet und verteilt. Bei Parzellierung besagter Güter erhalten die

bischöfliche Vermögensverwaltung (mensa episcopalis), Seminare und Probstbenefizien, die gegenwärtig kein Land besitzen oder auch in ungenügender Menge besitzen, Land zum Besitz, nach Massgabe der Verfügbarkeit, bis zur Höhe von 180 Hektar für die bischöfliche Vermögensverwaltung, 180 Hektar für ein Seminar und entsprechend der Art des Landes 15 bis 30 Hektar für ein Probstbenefizium. Die Pauschalsumme der Geldbezüge, die in Anlage A festgesetzt ist, wird in den Diözesen, in welchen dieses Land verliehen wird, um 50 zl jährlich pro Hektar, das auf obige Weise verliehen wird, herabgesetzt.

4. Erhalten bleibt die Bestimmung der Güter, welche die Republik Polen bei den ehemaligen Teilungsstaaten revidieren würde als Rechtsnachfolger obiger Staaten infolge eines Rechtsverhältnisses zu kirchlichen und religiösen juristischen Personen in Polen bezüglich der Aufwendungen, welche von diesen Staaten juristischen kirchlichen und Ordenspersonen gewährt worden sind, sowie bezüglich der Verwaltung von unbeweglichen Gütern und für die Kirche besimmten Kapitalien.

5. Um die wirtschaftliche und soziale Lage der Landbevölkerung zu verbessern und um so den christlichen Frieden des Landes zu stärken, gestattet der Apostolische Stuhl, dass der Polnische Staat den bischöflichen Benefizien, den Seminaren, den Kapitelbenefizien, den Propstbenefizien sowie den gewöhnlichen Benefizien, welche Landgüter besitzen, diejenigen Landmengen abkauft, welche für jede der oben angegebenen Einheiten: 15 bis 30 Hektar, je nach der Art des Landes, für eine Propstei und ein gewöhnliches Benefizium, 180 Hektar für ein Kapitel, 180 Hektar für die bischöfliche Vermögensverwaltung und 180 Hektar für ein Seminar übersteigt. In den Diözesen, in denen die Seminare kein Land besitzen, gesondert von dem im Besitz des Bistums befindlichen, wird denselben von dem zum Bistum gehörigen Land 180 Hektar Land frei von dem Abkauf zuerteilt, unabhängig von den 180 Hektar, die für die bischöfliche Vermögensverwaltung bestimmt sind.

6. Die oben angegebenen kirchlichen juristischen Personen haben das Recht, von den ihnen gehörigen Gütern Landparzellen auszusuchen, die in der oben angegebenen Menge ihr Eigentum bleiben.

7. Der Kaufpreis für das oben angegebene Land wird nach den Vorschriften ausgezahlt, welche bei dem Kauf von Land angewandt werden, das Eigentum von Privatpersonen ist, und bleibt der Kirche zur Verfügung.

8. Der Apostolische Stuhl gestattet auch, dass das Land, welches zu den Häusern von Kongregationen und Orden gehört sowie zu wohltätigen Anstalten derselben, von denen jede einzelne als selbständige landwirtschaftliche Einheit gilt, vom Staat angekauft wird gemäss den Vorschriften, welche angewandt werden auf den Ankauf von Gütern, die weltlichen juristischen Personen gehören, mit dem Recht, für jedes der oben angegebenen Häuser, sowie für jede wohltätige Anstalt derselben, mindestens 180 Hektar Ackerland zu behalten.

9. Die juristischen kirchlichen und Ordenspersonen werden das Recht haben, auf gleicher Stufe mit den weltlichen juristischen Personen, zur direkten Durchführung der Parzellierung des ihnen gehörigen Ackerlandes.

Artikel XXV.

Alle Gesetze, Verordnungen oder Dekrete, die in Widerspruch stehen zu den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, verlieren ihre Geltungskraft bei Inkrafttreten dieses Konkordats.

Artikel XXVI.

Der Apostolische Stuhl nimmt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Konkordats und im Einverständnis mit der Regierung die Gründung und Abgrenzung der in Artikel IX angeführten Kirchenprovinzen sowie Diözesen vor. Die Grenzen der Kirchenprovinzen und Diözesen werden den Grenzen des Polnischen Staates entsprechen.

Die in Polen befindlichen Kirchengüter, welche kirchlichen und religiösen juristischen Personen gehören, deren Sitz ausserhalb des Polnischen Staates liegt und umgekehrt, werden Gegenstand einer besonderen Konvention sein.

Artikel XXVII.

Dieses Konkordat tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ausgefertigt in Rom am 10. Februar 1925.

Anlage A.

Die vom Polnischen Staat der katholischen Kirche gemäss Artikel XXIV dieses Konkordats gewährten Einkünfte werden wie folgt berechnet:

I. Besoldung der Geistlichkeit.

Die monatliche Besoldung nach laufendem Multiplikator für Staatsbeamte.

1. Kardinäle: 2500 Punkte sowie 800 Zloty zur Haltung von Kaplänen, Equipagen u. dgl.
2. Erzbischöfe: 2000 Punkte sowie 600 Zloty zur Haltung von Kaplänen, Equipagen u. dgl.
3. Diözesenbischöfe: 1700 Punkte sowie 600 Zloty zur Haltung von Kaplänen, Equipagen u. dgl.
4. Hilfsbischöfe: 1250 Punkte.
5. Mitglieder des Kapitels: 600 Punkte.
6. Pröpste: 270 Punkte.
7. Rektoren von Filialkirchen, Vikare und Konsistorialbeamte: 2000 Punkte.
8. Ordensleute aus Kongregationen, welche vom Staat besoldet werden: 125 Punkte.
9. Seminarprofessoren: 600 Punkte.
10. Seminarkleriker: 125 Punkte.
11. Der Auditeur des Tribunals der Rota (Besoldung der ordentlichen Universitätsprofessoren).
12. Der Sekretär dieses Auditeurs: 600 Punkte.
13. Lehrer der Theologischen Institute mit den Rechten von Gymnasialprofessoren: (Besoldung der Lehrer der Mittelschulen).

II. Jährliche Pensionsbesoldung: 383413 Zloty.

1. Pensionen der Geistlichkeit: 254117 Zloty.
2. Pensionen der Witwen und Waisen von Geistlichen des griechisch-katholischen Ritus: 129296 Zloty.

III. Jahresbesoldung der Domchöre und unteren Kirchenbeamten 63298 Zloty.

IV. Jahreskosten der Kirchenverwaltung: 750940 Zloty.

1. Hirtenvisitationen der Bischöfe: 340000 Zloty.
2. Bischöfliche Konsistorien: 66000 Zloty.
3. Führung der Gemeindebücher: 197940 Zloty.
4. Ausgaben für Post: 147000 Zloty.

V. Jahresunterstützung für kirchliche Anstalten: 20900 Zloty.

VI. Jahresbaufonds: 1016000 Zloty.

VII. Andere Jahresausgaben: 45500 Zloty.

Obige Besoldungen werden vom Finanzminister für jede Diözese besonders zugeteilt, in Pauschalsummen, die nach den angegebenen Haushalten festgesetzt werden, welche die zuständigen Ordinarien vorlegen werden. Bei der Verteilung der vom Staat den Pröpsten zugeteilten Gesamtbesoldung unter die Diözesen, wird die Einnahme aus dem im Besitz der Propstbenefizien befindlichen Land in Betracht gezogen.

Im Bedarfsfalle und falls die finanzielle Lage des Staates dies gestattet, werden obige Besoldungen genügend erhöht, um den Pröpsten und den anderen Mitgliedern der Geistlichkeit ein entsprechendes materielles Dasein zu sichern, und zwar auf Grund eines besonderen Vertrages betr. der sog. „iura stolae".

Die Verteilung der oben angegebenen Besoldungen wird in jeder Diözese dem Ordinarius übertragen, welcher nach Inkrafttreten dieses Konkordats den in Artikel XII vorgesehenen Treueid ablegt.

Nach Kenntnisnahme des obigen Konkordats haben wir dasselbe gebilligt sowohl insgesamt als auch die in denselben enthaltenen Bestimmungen und erklären es für angenommen, ratifiziert und bestätigt und versprechen, es unverbrüchlich zu wahren.

Als Beweis hierfür haben wir dieses herausgegeben, versehen mit dem Siegel der Republik.